



Amt Biesenthal-Barnim

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33 von Hönow – Stendaler Straße (Berlin)“ Amt Biesenthal-Barnim	Seite 2
Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33 von Hönow – Stendaler Straße (Berlin)“ Stadt Berlin	Seite 4
Hauptsatzung der Stadt Biesenthal	Seite 6
5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder	Seite 9
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Langeröner Mühle – Rüdnitz	Seite 10
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf	Seite 10
Einladung Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Trampe	Seite 11

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 11.02.2025	Seite 11
---	----------



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33 von Hönow - Stendaler Straße (Berlin)“ in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland und in der Gemeinde Ahrensfelde und im Amt Biesenthal-Barnim jeweils im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg („Vorhabenträger“) hat mit Schreiben vom 11.01.2012 für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 21.02.2012 bis zum 20.03.2012 in den betroffenen Gemeinden und Ämtern in Brandenburg und Berlin. Die vom Vorhabenträger im Rahmen des Anhörungsverfahrens geänderten Planungen machen eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die L 33 ist Teil einer wichtigen Straßenverbindung zwischen dem östlichen Stadtbereich Berlins und der Anschlussstelle (AS) Berlin-Marzahn der Bundesautobahn (BAB) A 10 (Berliner Ring).

Der gegenwärtig zweispurige Straßenabschnitt vom Knotenpunkt Landsberger Chaussee/Stendaler Straße (Ortslage Eiche und Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin) bis zum Knotenpunkt Berliner Straße/Dorfstraße (Ortslage Hönow) soll vierspurig mit zwei durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen von Abschnitt 425 - von km 0+505 bis 0+000 km bis Abschnitt 420 - von km 1+ 987 bis km 0+064 auf einer Länge von 2,430 km ausgebaut werden. Der Straßenabschnitt erhält beidseitig Fußgänger- und Radverkehrsanlagen, größtenteils als kombinierte Rad-/Gehwege.

Aufgrund der Antragstellung im Jahr 2012 ist in Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 74 Absatz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – aktuelle Fassung – (UVPG nF) das laufende Planfeststellungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 (UVPG aF) galt, zu Ende zu führen. Für das Vorhaben besteht nach § 38 Abs. 3 BbgStrG, § 3 Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) i.V.m. den Regelungen des UVPG aF die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG aF nicht selbstständig anfechtbar.

Ferner ist auf das Verfahren nach der Übergangsregelung des § 102a VwVfG auf dieses im Jahr 2012 begonnene und nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren das Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (VwVfG aF) i.V.m. § 1 (VwVfGBbg) anzuwenden.

Die Planänderung beinhaltet im Wesentlichen:

- Verschiebung der Fahrbahn der neuen L 33 zur Herstellung einer Lärmschutzwand in der Ortslage Hönow nach Süden und Bau einer Anwohnerstraße Bereich von Bau-km 1+400 bis Bau-km 2+200,
- Verringerung der Maße der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege,
- Wegfall des Linksabbiegers in die Straße „Am Luch“ zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- Aktualisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der faunistischen Untersuchungen, des Artenschutzbeitrages, des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie und Erstellung eines Berichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung,

- Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung, der luftschadstofftechnischen Untersuchung, der wassertechnischen Berechnungen, der Entwässerungsanlagen und der Grunderwerbsunterlagen,
- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Hönow in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemarkung Eiche in der Gemeinde Ahrensfelde und in der Gemarkung Marienwerder im Amt Biesenthal-Barnim im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg und in der Gemarkung Hellersdorf im Bezirk Marzahn-Hellersdorf beansprucht.

Der umfassend geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

vom 03. März 2025 bis 02. April 2025

während der Dienststunden aus
im Amt Biesenthal-Barnim

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter Nr.: 03337/ 45 99 32, oder per E-Mail faude@amt-biesenthal-barnim.de auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme im Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Zimmer 306 aus.

Mit Beginn der Auslegung werden die digitalen Planunterlagen auch auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr <https://lbv.brandenburg.de/anhörung-und-planfeststellung-24703.html> veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG eröffnet (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG aF).

Folgende **entscheidungserheblichen** Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

Erläuterungsbericht (U 01) mit Anlagen: Variantenuntersuchungen (U 01, Anlagen 1 und 3), UVP-Bericht (U 01, Anlage 2.1), Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung (U 01, Anlage 2.2) und Fachbeitrag Klimaschutz (U 01, Anlage 4); Übersichtskarte (U 02); Übersichtslageplan (U 03); Übersichtshöhenplan (U 04); Bauwerksverzeichnis (U 05); Lagepläne (U 07); Ingenieurbauwerke: Brücken und Lärmschutzwand (U 10); Schalltechnische Untersuchung (U 11); Luftschadstofftechnische Untersuchung (U 11.L); Landschaftspflegerische Begleitplanung (U 12) einschließlich Gutachten (U 12, Anhang V); Nachweis zum Vorkommen des Fischotter, Untersuchung der Herpetofauna, Bestandserfassung Vögel und Baumkontrollen, Beurteilung eines Pappelforstes als Landlebensraum für Tiere, Artenschutzrechtliche Prüfungen; Bestands- und Konfliktpläne (U 12.1); Maßnahmenübersichtsplan (U 12.3); Wassertechnische Berechnungen (U 13); Grunderwerb (U 14); Lei-

tungslagepläne (U 15); Variantenvergleich nebst Gutachten (U 16); Gutachten/Untersuchungen zu hydraulischen und hydrologischen Berechnungen an der Hönowener Weiherkette (U 17.1); Untersuchungen über die Verringerung der Tausalzbelastung des Fischteiches (U 17.2); Gutachten zum Einfluss von Tausalz auf betroffene Wasserkörper (U 17.3); Bericht Grundwasseruntersuchungen (U 17.4); Bericht Wasseruntersuchungen (U 17.5); Baugrund Grabenöffnung (U 17.6); Memorandum Gebietseinstufung (U 17.7); Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (U 17.8); Projektprognose 2030 (U 17.9); Untersuchung der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen - HBS (U 17.10) und Baugrundgutachten (U 17.11).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben im Land Brandenburg berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist **bis zum 16. April 2025** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2110, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Geschäftszeichen 110-21-501010103/2024-015/001 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden und zwar durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes (§ 3a Abs. 2 VwVfG), das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform der Einwendung kann ferner durch die Übermittlung eines elektronischen Dokumentes über das besondere elektronische Behördenpostfach (beB-Po) ersetzt werden (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 a) bis c) VwVfG). Bei der Verwendung der o.g. elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://lbv.brandenburg.de/veroeffentlichungen-24781.html> für das Landesamt für Bauen und Verkehr aufgeführt sind. Eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung erfüllt die o.g. Anforderungen nicht.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG aF). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 39 Abs. 1b, 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG aF). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG aF.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertretende, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme am dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 2 BbgStrG).

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim www.amt-biesenthal-barnim.de gemäß 27a VwVfG aF zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: Lbv-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Vierstreifiger Ausbau der Landesstraße (L) 33 von Hönow – Stendaler Straße (Berlin)“
in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemeinde
Ahrensfelde und im Amt Biesenthal-Barnim jeweils im Landkreis Barnim
des Landes Brandenburg und im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin
– Anhörungsverfahren –**

Bekanntmachung vom 05.02.2025

SenStadt VI G 11

Telefon: 030/90173-3921, intern 030/9173-3921

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Tiefbau (neue Bezeichnung: Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), Abteilung Tiefbau) – im Folgenden Vorhabenträgerin –, hat mit Schreiben vom 11. Januar 2012 bei der Anhebungsbehörde die Zulassung des oben aufgeföhrteten Straßenaubvorhabens beantragt. Für dieses Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 22 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt. Für das Planfeststellungsverfahren ist nach der Übergangsregelung des § 102a VwVfG auf dieses im Jahr 2012 begonnene und nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren das VwVfG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 VwVfGBln anzuwenden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 21. Februar 2012 bis 20. März 2012 im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin sowie in den Gemeinden Hoppegarten und Ahrensfelde im Land Brandenburg. Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens geänderten Planungen machen eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die L 33 ist Teil einer wichtigen Straßenverbindung zwischen dem östlichen Stadtbereich Berlins und der Anschlussstelle (AS) Berlin-Marzahn der Bundesautobahn (BAB) A 10 (Berliner Ring).

Der gegenwärtig zweispurige Straßenabschnitt vom Knotenpunkt Landsberger Chaussee/Stendaler Straße (Ortslage Eiche und Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin) bis zum Knotenpunkt Berliner Straße/Dorfstraße (Ortslage Hönow) soll vierspurig mit zwei durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen vom Abschnitt 425 von km 0+505 bis km 0+000 bis zum Abschnitt 420 von km 1+987 bis km 0+064 auf einer Länge von 2,430 km ausgebaut werden. Der Straßenabschnitt erhält beidseitig Fußgänger- und Radverkehrsanlagen, größtenteils als kombinierte Rad-/Gehwege.

Die Planänderung beinhaltet im Wesentlichen:

Verschiebung der Fahrbahn der neuen L 33 zur Herstellung einer Lärm-schutzwand in der Ortslage Hönow nach Süden und Bau einer Anwohnerstraße im Bereich von Bau-km 1+400 bis Bau-km 2+200; Verringerung der Maße der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege; Wegfall der Möglichkeit für Linksabbieger in die Straße „Am Luch“ zur Verbesserung der Verkehrssicherheit; Aktualisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der faunistischen Untersuchungen, des Artenschutzbeitrages, des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie und Erstellung eines Berichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung; Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung, der luftschadstofftechnischen Untersuchung, der wassertechnischen Berechnungen, der Entwässerungsanlagen und der Grunderwerbsunterlagen und Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der

Anlage 1 Nr. 1.3. a) des Gesetzes über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP-G-Bln). Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und ihre Durchführung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) entsprechend anzuwenden (§ 3 Absatz 2 UVP-G-Bln). Aufgrund der Antragstellung im Jahr 2012 ist in Anwendung der Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 2 UVP-G das laufende Planfeststellungsverfahren nach der Fassung des UVP-G, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen. Die Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 3a Satz 3 UVP-G nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

Erläuterungsbericht (U 01) mit Anlagen: Variantenuntersuchungen (U 01, Anlagen 1 und 3), UVP-Bericht (U 01, Anlage 2.1), Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung (U 01, Anlage 2.2) und Fachbeitrag Klimaschutz (U 01, Anlage 4); Übersichtskarte (U 02); Übersichtslageplan (U 03); Übersichtshöhenplan (U 04); Bauwerksverzeichnis (U 05); Straßenquerschnitte (U 06); Lagepläne (U 07); Höhenpläne (U 08); Ingenieurbauwerke: Brücken und Lärmschutzwand (U 10); Schalltechnische Untersuchung (U 11); Luftschadstofftechnische Untersuchung (U 11.L); Landschaftspflegerische Begleitplanung (U 12) einschließlich Gutachten (U 12, Anhang V): Nachweis zum Vorkommen des Fischotters, Untersuchung der Herpetofauna, Bestandserfassung Vögel und Baumkontrollen, Beurteilung eines Pappelforstes als Landlebensraum für Tiere, Artenschutzrechtliche Prüfungen; Bestands- und Konfliktpläne (U 12.1); Maßnahmenübersichtsplan (U 12.3); Wassertechnische Berechnungen (U 13); Grunderwerb (U 14); Leitungslagepläne (U 15); Variantenvergleich nebst Gutachten (U 16); Gutachten/Untersuchungen zu hydraulischen und hydrologischen Berechnungen an der Hönowener Weierkette (U 17.1); Untersuchungen über die Verringerung der Tausalzbelastung des Fischteiches (U 17.2); Gutachten zum Einfluss von Tausalz auf betroffene Wasserkörper (U 17.3); Bericht Grundwasseruntersuchungen (U 17.4); Bericht Wasseruntersuchungen (U 17.5); Baugrund Grabenöffnung (U 17.6); Memorandum Gebietseinstufung (U 17.7); Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (U 17.8); Projektprognose 2030 (U 17.9); Untersuchung der Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen - HBS (U 17.10) und Baugrundgutachten (U 17.11).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Hellersdorf im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin im Land Berlin, in der Gemarkung Hönow in der Gemeinde Hoppegarten im Landkreis Märkisch-Oderland, in der Gemarkung Eiche in der Gemeinde Ahrensfelde und in der Gemarkung Marienwerder im Amt Biesenthal-Barnim im Landkreis Barnim des Landes Brandenburg in Anspruch genommen.

Der umfassend geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 03. März 2025 bis einschließlich 02. April 2025

im **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**, Straßen- und Grünflächenamt, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin, Haus 1, Raum 325, **montags bis mittwochs von 8 bis 15 Uhr, donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 030/90293-7545 auch außerhalb dieser Zeiten;

in der **Gemeinde Hoppegarten**, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, im Foyer der Gemeindeverwaltung, **montags und freitags von 9 bis 12 Uhr, dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 03342/393-213 oder per E-Mail miethke@gemeinde-hoppegarten.de auch außerhalb dieser Zeiten;

in der **Gemeinde Ahrensfelde**, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde, Raum 108, **montags und mittwochs von 8:30 bis 14:30 Uhr, dienstags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18:30 Uhr, donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16:30 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 030/936900-152, oder per E-Mail m.mill@gemeinde-ahrensfelde.de auch außerhalb dieser Zeiten und

im **Amt Biesenthal-Barnim**, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Zimmer 306, **montags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr** sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 03337/459932 oder per E-Mail faude@amt-biesenthal-barnim.de auch außerhalb dieser Zeiten

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung und die digitalen Planunterlagen können vom **03. März 2025** bis zum **02. April 2025** im UVP-Portal des Landes Berlin wie folgt eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

und Auswahl der **Kategorie: Verkehrsvorhaben** und dann unter **Verfahrenstypen: Zulassungsverfahren** sowie abschließende Auswahl **Bundesland: Berlin**.

Diese Bekanntmachung und die digitalen Planunterlagen werden entsprechend § 27a VwVfG vom **03. März 2025** bis zum **02. April 2025** auch auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/sbw/>

und Auswahl der Begriffe **Stadtentwicklung, Planung, Anhörungsbehörde für Straßenbauvorhaben** und **Aktuelle und laufende Anhörungsverfahren**.

Alternativ kann der folgende Link verwendet werden:

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/anhoeerung-strassenbau/#aktuell>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange **durch das Bauvorhaben** im Land Berlin berührt werden, sowie Vereinigungen können vom Beginn der Auslegung und bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist

vom 03. März 2025 bis einschließlich 16. April 2025

schriftlich oder zur Niederschrift (unter Angabe des **Aktenzeichens VIG1-01-022A-01/2012-L33**) bei der **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin**, Fax-Nummer: 030/9028-3222 oder **in den Gemeinden/Ämtern, in denen die Planunterlagen ausgelegt werden (Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin; Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten; Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde und Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal)** Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu versehen und an post@senstadt.berlin.de zu übermitteln.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei der Anhörungsbehörde maßgebend. Vertreter von einwendenden Personen haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsbeziehungsweise Äußerungsfrist für das Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG). Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen Personen, Vereinigungen oder Stellen, die fristgerecht Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sofern im Erörterungstermin das Dolmetschen in Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) benötigt werden, ist dies aus organisatorischen Gründen bereits in der Einwendung zu vermerken.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens – soweit keine Ablehnung erfolgt – durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG).

Entschädigungsansprüche werden, soweit über diese nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 23 Absatz 1 BerlStrG in Kraft.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ferner darauf hingewiesen, dass im Land Berlin
 - die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G,

Anhörungsbehörde –VI G 1 (Württembergische Straße 6, 10707 Berlin) und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Planfeststellungsbehörde – IV E 1 (Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin) ist,

- mit den ausgelegten Planunterlagen der UVP-Bericht vorgelegt wurde und
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.
8. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 22, 22 b) und 27 a) BerlStrG. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anhörsbehörde erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das oben genannte Verfahren verarbeitet werden. Die personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten werden benötigt, um die Einwendungen hinsichtlich der Betroffenheit angemessen auswerten zu können; zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten auch an Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde sowie beauftragte Büros weitergegeben. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 DSGVO können den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entnommen werden, die zusammen mit dem Plan sowohl in der Auslegung als auch im Internet unter oben genanntem Link eingesehen werden können.

Hauptsatzung Stadt Biesenthal

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 21.11.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Stadt

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Biesenthal“ und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 2 Wappen und Flagge

- (1) Das Stadtwappen zeigt auf weißem Untergrund zwei mit roten Zinnen versehene Spitztürme verbunden durch ein gelbes Tor mit angelassenem fünfzinkigen Fallgitter, darüber eine Mauer mit roten Zinnen; zwischen beiden Spitztürmen freischwebend zeigt es einen roten Adler mit ausgebreiteten Schwingen und geschlossenem Schnabel sowie gelben Fängen; als oberen Abschluss eine gelbe Mauer mit 3 Zinnen, unterbrochen von einer in der Mitte befindlichen schwarzen Tür mit roter Längstrennung und beidseitig je vier roten entgegenlaufenden Diagonalstreifen.
- (2) Die Stadt besitzt eine Streifenflagge, bestehend aus zwei Querstreifen, deren oberer Streifen grün und unterer Streifen weiß gezeichnet ist. In der Mitte befindet sich das aufgelegte Wappen.

§ 3 Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt insbesondere durch:
 1. Unterrichtung der Einwohner
 2. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Stadtver-

ordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen

3. Einwohnerversammlungen
4. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
5. Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Stadt
6. Veröffentlichungen im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim
7. Über den Inhalt der Arbeit in den Ausschüssen berichten die Ausschussvorsitzenden bei Bedarf im Hauptausschuss bzw. in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
8. Einwohnerbefragungen.

Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS) geregelt.

- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1, eingesehen werden. Während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils als Gastexemplare auszulegen.

§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 19 BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Stadtangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:
 - das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen beste-

- hender Kinder- und Jugendgremien (z. B. Konferenz der Schülersprecher, Schulkonferenz, Kitaparlament, Jugendklubrat)
- die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden
 - das Rede- und Stimmrecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen und Arbeitsgruppen
 - weitere durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anlassbezogen, welche der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 5 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte, die im laufenden Jahr Zahlungsverpflichtungen oder Forderungen der Stadt in Höhe von 25.000 Euro oder mehr begründen.

Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Vorbehaltlich von § 9 Absatz 4 dieser Satzung werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und alle der Höhe nach unterhalb eines Wertes von 25.000 Euro fallenden Geschäfte nach § 28 Absatz 2, Nr. 17 Kommunalverfassung durch das Amt, vertreten durch den Amtsdirektor, wahrgenommen.

§ 6 Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.
- (2) Jeder Stadtverordneter hat das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer ohne Stimmrecht teilzunehmen. Als Einladung gilt die Bekanntmachung entsprechend § 12 Absatz 4 dieser Hauptsatzung. Die Stadtverordneten erhalten von allen Ausschusssitzungen die Einladungen, die Sitzungsunterlagen und die Niederschriften.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er zur Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder als Mitglied des Hauptausschusses oder Fachausschusses an der Teilnahme einer Beratung dieses Gremiums verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. Vorsitzenden des Haupt- oder Fachausschusses zu entschuldigen. Bei Hauptausschusssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse hat er unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen und an diesen die Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nach Absatz 1 anzugebende Daten sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens acht Kalendertage vor dem Sitzungstag nach § 12 Absatz 4 dieser Hauptsatzung durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf erfolgt insbesondere bei:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 5. der ersten Beratung über Zuschüsse,
 6. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
 7. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 8. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 9. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) In der Stadt wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt entsprechend §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf.
- (2) Für die Mitglieder der Fraktionen im Hauptausschuss wählt die Stadtverordnetenversammlung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird im Hauptausschuss vom seinem Stellvertreter vertreten, soweit der Stellvertreter nicht selbst Mitglied des Hauptausschusses ist. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, scheidet eine gesetzliche Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister aus. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in diesem Falle einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (3) Kann ein Mitglied des Hauptausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat er dem Stellvertreter seiner Fraktion die Einladung zur Sitzung und die dazu ausgereichten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von folgenden Leistungen:
1. Vergabe von Leistungen, die nach der HOAI berechnet werden ab einem Wert von 20.000 EURO
 2. Vergabe von Leistungen nach UVgO ab einem Wert von 20.000 Euro
 3. Vergabe von Leistungen nach VOB ab einem Wert von 50.000 Euro
 4. Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalt bis zu einem Wert von 25.000 Euro
- Vergaben unterhalb der in Nr. 1 bis 3 genannten Werte gelten regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- Entscheidungen über Aufhebungen von Sperrvermerken im Haushalt oberhalb von 25.000 EUR behält sich die Stadtverordnetenversammlung vor.
- (5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:
- Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen

gewährleistet werden kann (§ 31 Absatz 1 und 2 BauGB);

- Vorhaben, die nach § 34 Absatz 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
- Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
- Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitsstatbeständen zu beurteilen sind.

In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 6 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (6) Der Hauptausschuss berät die Vertreter der Stadt bezüglich ihres Stimmverhaltens in den Unternehmen und Verbänden, in denen sie auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Stadt vertreten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Es werden zwei ständige Fachausschüsse gebildet.
- (2) Der als Bauausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zur Förderung von: Bau, Wirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Tourismus und Umwelt, Ordnung und Sicherheit.
- (3) Der als Haushalts- und Sozialausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zu den Bereichen Haushalt und Finanzen, Gesundheit, Soziales, Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Senioren.
- (4) Je Ausschuss können bis zu 7 sachkundige Einwohner berufen werden.
- (5) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschusssitze bestimmen sich nach §§ 44 Absatz 2 Satz 1, 41 Absatz 2 und 3 BbgKVerf.
- (6) Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt nach dem Zugriffsverfahren. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen (Fraktionssitze) den Ausschuss, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehören den Stadtverordneten.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (8) In Angelegenheiten des § 8 Absatz 3 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Ortsteile, Ortsbeirat, Ortsvorsteher

- (1) In der Stadt Biesenthal besteht der in den Grenzen der Gemarkung Danewitz befindliche Ortsteil Danewitz, in dem ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern gebildet wird.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Danewitz wird in Direktwahl nach den Vorschriften des BbgKWahlG gewählt.
- (3) Die Rechte des Ortsbeirates bestimmen sich nach § 46 BbgKVerf.
- (4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter (§ 45 Absatz 2, Satz 2 BbgKVerf). Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates. Die konstituierende Sitzung des Ortsbeirates wird durch den ehrenamtlichen Bürgermeister einberufen. Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften über die Festsetzung der Tagesordnung gemäß § 35 Absatz 1 BbgKVerf, die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach den Festlegungen dieser Hauptsatzung gemäß § 36 Absatz 1 BbgKVerf, die Grundsätze der Sitzungsöffentlichkeit nach § 36 Absatz 2 BbgKVerf und der Beschlussfähigkeit nach § 38 BbgKVerf.
- (5) Die Rechte der Ortsvorsteher bestimmen sich nach § 47 BbgKVerf.

§ 12 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Biesenthal bildet einen Beirat mit der Bezeichnung „Seniorenbeirat“. Der Beirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Biesenthal.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Einwohnerinnen oder Einwohner. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die

Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Biesenthal haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (5) Der Beirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 13 Waldbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Beirat mit der Bezeichnung „Waldbeirat“. Der Beirat vertritt die Interessen der gewerblichen und der freizeitbezogenen Nutzer der Wälder der Stadt Biesenthal. Der Waldbeirat soll die Stadtverordnetenversammlung bei der Nutzung der Wälder durch Vorschläge und Anregungen unterstützen sowie beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Er setzt sich aus wahlberechtigten Bürgern mit Wohnsitz in der Stadt Biesenthal zusammen, die sich bei der gewerblichen und freizeitbezogenen Nutzung der Wälder der Stadt Biesenthal einbringen wollen. Der Beirat wird von der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von sechs Monaten nach deren Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Beiratsmitglieder aufgrund einer Beschlussvorlage der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors und nach Beratung im Hauptausschuss. Es wird auf eine paritätische Besetzung des Beirates durch Frauen und Männer hingewirkt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode, auf Beschlussvorlage der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors und nach Beratung im Hauptausschuss, durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.
- (3) Die Mitglieder des Waldbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 13a Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet der Stadt Biesenthal benennt die Stadtverordnetenversammlung eine/n Behindertenbeauftragte/n und eine/n stellvertretende/n Behindertenbeauftragte/n.
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte und der/die stellvertretende Behindertenbeauftragte sind ehrenamtlich tätig. Beide werden durch die Stadtverordnetenversammlung, nach öffentlicher Ausschreibung, aus der Bevölkerung der Stadt Biesenthal benannt und sind zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode erfolgt die Weiterführung der Tätigkeit bis zur Neubenennung.
- (3) Aufgabe des/der Behindertenbeauftragten ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu vertreten, auf Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Der/Die Behindertenbeauftragte arbeitet eng mit Vereinen, Institutionen und Gremien zusammen und berät die Stadt-

verordnetenversammlung und ihre Ausschüsse.

- (4) Der/Die Behindertenbeauftragte und sein/e Stellvertreter/in werden so frühzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichtet, dass ihre Stellungnahmen oder Empfehlungen bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, berücksichtigt werden können. Sie erhalten, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten).
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Bekanntmachung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und des Ortsbeirates werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
- Am Rathaus, Berliner Str. 1
 - Amtsgebäude, Plottkeallee 5
 - Dewinseesiedlung, Danewitzer Weg 6/ Ecke Amselweg
 - Wullwinkel, Dahlienweg 36
 - Kita, Bahnhofstr. 105
 - Ärztehaus, Ruhlsdorfer Str. 4
 - Sydower Feld
 - Beethoven/ Ecke Lortzingstraße 22
- OT Danewitz:
- gegenüber Wohnhaus Dorfstraße 22
 - Ende Kirschallee am Beginn des Siedlungsabschnittes „Rehwalde“, Abzweig Priesterpfuhlsiedlung
- Die Schriftstücke sind acht Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde bzw. auf elektronischem Weg den Stadtverordneten zur Verfü-

gung gestellt.

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 bis 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz 2 bis 4 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

§ 15 Schlussbestimmung

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Absatz 6 und Absatz 4 BbgKVerf).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 21.11.2024

Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten am 21.11.2024 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr.2/2025, 35. Jahrgang am 25.02.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 22.11.2024

gez. Nedlin
Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Gemeinde Marienwerder

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Art. 1

Anpassung der Wertgrenzen

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte, die im laufenden Jahr

Zahlungsverpflichtungen oder Forderungen der Gemeinde in Höhe von € 10.000 oder mehr begründen.

Art. 2

Änderung der Bekanntmachungskästen

In § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung werden die Worte

„Zerpenschleuser Straße 42“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „Klandorfer Straße 1b“

Art. 3

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

ausgefertigt, 20.09.2024

Biesenthal, den 20.09.2024

gez. Nedlin

Amtsleiter des Amtes Biesenthal-Barnim

Bekanntmachungsanordnung

Die

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Marienwerder am 19.09.2024 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr.2/2025, 35. Jahrgang am 25.02.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 20.09.2024

gez. Nedlin

Amtsleiter des Amtes Biesenthal-Barnim

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Langeröner Mühle – Rüdnitz

Hiermit werden alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Rüdnitz zu der am Donnerstag den 13.03.2025 um 18.00 Uhr im Gasthaus zum Spilling, Bernauer Straße 34, 16321 Rüdnitz stattfindenden Versammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung / Eröffnung
2. Abstimmung zur Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassenführerin
5. Bericht des Kassenprüfers

6. Diskussion zu den Berichten
7. Anträge zu den Berichten mit Beschlussfassung
8. Beschluss – Entlastung der Kassenführerin
9. Beschluss – Entlastung des Vorstandes
10. Wahl des neuen Kassenprüfers
11. Bericht der Jagdpächtergemeinschaft
12. Sonstiges
13. Beendigung der Versammlung.

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft

Tino Devrient

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf

**Am Dienstag den 25.03.2025 um 19 Uhr
im Schützenhaus Ruhlsdorf, Klosterfelder Str. 3**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Berichte des Vorstandes, des Kassenführers und des Rechnungsprüfers zum Jagdjahr 2024/2025 und Beschlüsse zur Entlastung
3. Rechnungslegung Jagdjahr 2024/2025 und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
4. Haushaltplan Jagdjahr 2025/2026 und Beschluss
5. Beschluss zur Verwendung verjährter, nicht abgeforderter Reinerträge aus der Jagdnutzung
6. Wahl Rechnungsprüfer
7. Beschluss zur Bestätigung der Mandatierung eines Anwaltes durch den

- Vorstand zur Führung der Verhandlungen/des Verfahrens mit den Jägern der Pächtergemeinschaft Marienwerder/Sophienstädt (Jagdbogen 2)
8. Bericht zu den Verhandlungen mit den Jägern der Pächtergemeinschaft Ruhlsdorf und deren Ergebnisse (Jagdbogen 1)- Vorschlag zum Abschluss eines neuen 12j. Jagdpachtvertrages
 - Vorstellung des Jagdpachtvertrages (Entwurf) und Diskussion
 - Beschluss zum Abschluss des neuen Jagdpachtvertrages durch den Vorstand
 - Beschluss zum Wechsel eines Pächters ab 01.04.2025. Bericht zum Stand der Verhandlungen mit den Jägern der Pächtergemeinschaft Marienwerder/Sophienstädt (Jagdbogen 2)
 9. Sonstiges

Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Der Vorstand

Einladung Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Trampe

Hiermit werden alle Jagdgenossen (Eigentümer bejagbarer Fläche) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Trampe zu der am Freitag, den 04. April 2025 um 18.00 Uhr im Kulturraum Trampe der Gemeinde Breydin stattfindenden Jagdgenossenschaftsvollversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht der Jagdpächter und des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenwartes zum Jagdjahr 2024/25
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wahl von Kassenprüfern für das Jagdjahr 2025/26
7. Beschlussfassung zur Änderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und der damit verbundenen Änderung der Satzung in §11
8. Beschluss zur Neufestlegung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2025/26
9. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages

10. Beschlussfassung zur Änderung des laufenden Jagdpachtvertrages wegen Ausscheidens eines Jagdpächters
11. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das Jagdjahr 2024/25
12. Wahl des Vorstandes für die Jagdjahre 2025/26, 2026/2027, 2027/28, 2028/29
13. Schlusswort

Im Anschluss erfolgt die Auszahlung des Reinertrages an die anwesenden Jagdgenossen und es wird ein Imbiss gereicht.

Trampe, den 30.01.2025

Im Auftrag des Vorstandes

Heinz Wieloch

Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Trampe

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 11.02.2025

Beschluss Nr. 3/2025

Satzung zur Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Satzung zur Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Feuerwehr) in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt entsprechend zu handeln

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 4/2025

Berufung eines stellvertretenden Wahlleiters für das Amt Biesenthal-Barnim für die laufende Wahlperiode

Beschlusstext

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beruft Herrn Nils Henning Joris als stellvertretenden Wahlleiter des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung zum 31.12.2024 ab.
2. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beruft mit sofortiger Wirkung Frau Carmen Stegemann zur stellvertretenden Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim für die laufende Wahlperiode.
3. Der Vorsitzende des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim hat die stellvertretende Wahlleiterin auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 5/2025

Feuerwehr-Gerätehaus Rüdnitz – Vergabe von Bauleistungen Außenanlagen, Regenentwässerung

Beschlusstext

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. Den Auftrag für die „Freianlagen“ der Fa. THARO Straßen u. Tiefbau

GmbH, 16227 Eberswalde mit dem wirtschaftlichsten Angebot“ in Höhe von 147.422,45 € (Brutto) zu erteilen

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen des Amtes Biesenthal-Barnim zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 6/2025

Vergabe bauordnungsrechtlicher Brandschutz nach AHO für Neubau Verwaltungsstandort Amt Biesenthal-Barnim

Beschlusstext

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. Den Vertrag für die Planungsleistungen „Bauordnungsrechtlicher Brandschutz nach AHO“ zur Umsetzung des neuen Verwaltungsstandorts des Amtes Biesenthal-Barnim dem Unternehmen Projektbüro Dörner & Partner GmbH Bahnhofstraße 7 16227 Eberswalde über ein Honorar in Höhe von 39.746,37 € (brutto) abzuschließen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 7/2025

Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes des Amtes Biesenthal - Barnim

Beschlusstext

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. Die Fortschreibung des aktuellen Gefahrenabwehrbedarfsplanes für den Zeitraum 2026 bis 2030 durch ein externes geeignetes Unternehmen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für das Amt Biesenthal-Barnim zu handeln.

– Beschluss angenommen

**Beschluss Nr. 8/2025
Planungsleistung Um- / Erweiterungsbau Feuerwehrgerätehaus
Tempelfelde**

Beschlusstext

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. Die Planungsleistungen für einen Um- bzw. Erweiterungsbau am Feuerwehrgerätehaus Tempelfelde sollen ausgeschrieben werden.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, das Vergabeverfahren durchzuführen und die Vergabeentscheidung an den wirtschaftlichsten Anbieter zu treffen.
3. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim ist über die Vergabeentscheidung in Form des Vergabevermerkes zu informieren.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für das Amt Biesenthal-Barnim zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Breydin, 11.02.2025

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

**Beschluss Nr. 1/2025
Personalangelegenheiten**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 2/2025
Personalangelegenheiten**

– *Beschluss angenommen*

Breydin, 11.02.2025

*gez. Reinhardt-Jess
stellv. Amtsdirektorin*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

– Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen –

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
Fax (0 33 37) 45 99 40
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

**Verlag, Anzeigen,
Druck** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2
10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL**Inhalt**

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 13
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 21
Aus den Vereinen	Seite 23
Kirchliche Nachrichten	Seite 30
Notdienste	Seite 31
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 32
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 34
Sonstiges	Seite 38

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG**Fundgegenstände bitte im Amt Biesenthal-Barnim abholen**

Folgende Fundgegenstände wurden im Fundbüro abgegeben:

mehrere Schlüssel, Damen- und Herrenfahrräder, Mützen und Handschuhe

Zur Abholung melden Sie sich beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Telefon: 03337/459966.

Das Amt bewahrt die Fundsachen ein halbes Jahr lang auf. Nicht abgeholte Gegenstände gehen in das Eigentum des Finder oder des Amtes über.

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 10. März 2025

Erscheinungsdatum: 25. März 2025

SITZUNGSTERMINE MÄRZ

03.03.	19:00 Uhr	Ausschuss Bauen & Infrastruktur der GV der Gemeinde Marienwerder, Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
04.03.	19:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin, Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Tuchen
06.03.	19:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ, Mensa, Grundschule Grüntal
10.03.	19:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow, Feuerwehr Schönholz
10.03.	19:00 Uhr	Sozialausschuss der GV der Gemeinde Marienwerder, Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
11.03.	17:30 Uhr	Verbandsausschuss der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow, Sitzungsraum, Amtsverwaltungsgebäude Haus 2
11.03.	19:00 Uhr	Finanz- und Planungsausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz, Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz
12.03.	19:00 Uhr	Haushalts- und Sozialausschuss der SVV der Stadt Biesenthal, Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
13.03.	19:00 Uhr	Kultur- & Sozialausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz, Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz
13.03.	19:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder, Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
17.03.	19:00 Uhr	Ausschuss zur Koordinierung der Ortsteilangelegenheiten der Gemeinde Marienwerder, Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
17.03.	19:00 Uhr	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin, Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Tuchen
19.03.	19:00 Uhr	Bauausschuss der SVV der Stadt Biesenthal, Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
25.03.	18:00 Uhr	Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow, Mensa, Grundschule Grüntal
27.03.	19:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder, Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder
27.03.	19:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz, Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz
27.03.	19:00 Uhr	Hauptausschuss der SVV der Stadt Biesenthal, Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“

Anderungen möglich!

Grundstücksofferte

Die Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, beabsichtigt im Rahmen eines öffentlichen Bieterverfahrens eine unvermessene Teilfläche des Grundstücks

in 16359 Biesenthal, Bahnhofstraße 49,

Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1716, bebaut mit einem Mietwohnhaus mit sechs Wohneinheiten und diversen Nebengebäuden,

gegen Höchstgebot zu verkaufen.

Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 1.873 m² (ca. 41 x 45 m). Entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal ist die Teilfläche einer Gemischten Baufläche zuzuordnen und unterliegt den Regelungen der „Gestaltungssatzung Bahnhofstraße“. Die Zuwegung und Erschließung des neu zu bildenden Flurstücks erfolgt über die Bahnhofstraße.

Auf dem Dach des Wohngebäudes befindet sich eine Sirene für den Bevölkerungsschutz. Die Sirene wird von der Kommune betrieben und gewartet. Mit dem Erwerb der Immobilie wird ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Es liegt ein Verkehrswertgutachten vom 16.10.2024 vor, das den Verkehrswert mit 438.000,00 € beziffert. Eine Einsichtnahme in das Gutachten ist nach vorheriger Terminabsprache im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, im Fachbereich Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften bei Frau Richter (Tel. 03337-459939 oder E-Mail: richter@amt-biesenthal-barnim.de) möglich.

Interessenten haben die Möglichkeit, nach vorheriger Terminabsprache eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Das Mindestgebot auf Basis des aktuellen Bodenrichtwertes und des Ertragswertes für das Mehrfamilienhaus beträgt insgesamt

438.000,00 €.

Sämtliche Kosten der Vertragsdurchführung (Notar, Vermessung usw.) sind vom Erwerber zu übernehmen.

Die Angebote sind bis spätestens

28.03.2025, 12:00 Uhr,

in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Grundstücksausschreibung BIE-7-1716 vorderes TF – NICHT ÖFFNEN“

ausschließlich im

Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal,

einzureichen. Gebote, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Grundstücksveräußerung erfolgt im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien öffentlichen Bieterverfahrens. Bei dem zur Anwendung kommenden Bieterverfahren handelt es sich nicht um eine Ausschreibung

nach den Regeln des auf öffentliche Vergabeaufträge anwendbaren Vergaberechts. Mit der Abgabe eines Angebots entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Aus der Teilnahme an diesem Bieterverfahren, insbesondere der Angebotsabgabe, lassen sich keine Verpflichtungen der Stadt Biesenthal herleiten.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Angebote sind konkret zu beziffern. Nicht korrekt bezifferte Angebote und Angebote, die mit Einschränkungen und/oder Vorbehalten abgegeben wurden, werden nicht berücksichtigt.

Die Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Sie bleibt in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

Biesenthal, den 10.02.2025

André Nedlin

Amtsdirektor



Grundstücksofferte

Die Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, beabsichtigt im Rahmen eines öffentlichen Bieterverfahrens eine unvermessene Teilfläche des Grundstücks

in 16359 Biesenthal, Bahnhofstraße 49,

Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 1716

gegen Höchstgebot zu verkaufen.

Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 1.000 m² (ca. 20 x 45 m). Entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal ist die Teilfläche einer Gemischten Baufläche zuzuordnen und unterliegt den Regelungen der „Gestaltungssatzung Bahnhofstraße“. Die Zuwegung und Erschließung des neu zu bildenden Flurstücks erfolgt über die Steinstraße.

Das Mindestgebot auf Basis eines Verkehrswertgutachtens liegt bei 210.000 €, basierend auf dem aktuellen Bodenrichtwert.

Aufbauten auf dem Teilstück sind vom Erwerber zu übernehmen.

Der Erwerber wird verpflichtet, das Grundstück innerhalb von 3 Jahren mit einem Wohnhaus zu bebauen.

Sämtliche Kosten der Vertrags-

durchführung (Notar, Vermessung, usw.) sind vom Erwerber zu übernehmen.

Im Rahmen eines gesonderten öffentlichen Bieterverfahrens wird auch die zweite Teilfläche des Flurstücks 1716, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus, angeboten.

Die Grundstücksveräußerung erfolgt im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien öffentlichen Bieterverfahrens. Bei dem zur Anwendung kommenden Bieterverfahren handelt es sich nicht um eine Ausschreibung nach den Regeln des auf öffentliche Vergabeaufträge anwendbaren Vergaberechts. Mit der Abgabe eines Angebots entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Aus der Teilnahme an diesem Bieterverfahren, insbesondere der Angebotsabgabe, lassen sich keine Verpflichtungen der Stadt Biesenthal herleiten.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Angebote sind konkret zu beziffern. Nicht korrekt bezifferte Angebote und Angebote, die mit Einschränkungen und /oder Vorbehalten abgegeben wurden, werden nicht berücksichtigt. Die Angebote sind bis spätestens

28.03.2025, 12 Uhr

in einem verschlossenen Um-

schlag mit der Aufschrift

„Grundstücksausschreibung BIE-7-1716 TF – NICHT ÖFFNEN“

ausschließlich im

**Amt Biesenthal-Barnim,
Berliner Str. 1 in
16359 Biesenthal**

einzureichen. Gebote, die nach

Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Sie bleibt in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

Biesenthal, den 10.02.2025

André Nedlin

Amtsdirektor



Zuschüsse für Vereine und Initiativen in den Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ

Vereine, Initiativen und Interessengruppen, die für das Jahr 2025 Zuschüsse gemäß der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege beantragen wollen, können bis spätestens **31.03.2025** einen schriftlichen Antrag auf Zuschussung für Angebote im Bereich von Kultur und Sport, Heimat- und Traditionspflege stellen. Ihren Antrag senden Sie

bitte an das Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal oder per E-Mail an franz@amt-biesenthal-barnim.de.

Das Antragsformular kann unter www.amt-biesenthal-barnim.de > Amt > Formulare > Soziales & Kultur heruntergeladen werden.

Der Antrag muss beinhalten:

- eine Beschreibung der Maßnahme bzw. des Veranstaltungsinhalts für die ein Zuschuss beantragt wird;
- den Veranstaltungstermin;
- einen Ansprechpartner;
- einen Einnahmen- und Ausgabenplan.

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet das ge-

mäß Richtlinie zuständige Gremium.

Die aktuelle Fassung der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege kann auf der Web-Site des Amtes Biesenthal-Barnim unter Satzungen eingesehen werden.

D. Franz

SB Kultur/Jugend/Soziales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Potsdam, 18. Dezember 2024

Aufnahme neuer Mitglieder durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Ihr Antrag auf Genehmigung (ohne Az.) vom 11.12.2024, ergänzt am 17.12.2024

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (in Form einer Neufassung) erfolgenden Beitritt

- der Gemeinde Löwenberger Land,
- der Städte Müncheberg, Wriezen und Zehdenick,

- der Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie
- des Landkreistages Brandenburg e. V. zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

tungsgesamt Cottbus erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Stevener

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Bekanntmachung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 18. Dezember 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 22. Januar 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 4, Seite 62, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)). Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 23. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.:
03-33-347-21/2020-002/015
Vom 18. Dezember 2024

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Neunten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (in Form einer Neufassung) erfolgenden Beitritt

- der Gemeinde Löwenberger Land
- der Städte Müncheberg, Wriezen und Zehdenick
- der Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie
- des Landkreistages Brandenburg e. V. zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 05. November 2024

Auf der Grundlage der § 10 Absatz 1, § 13 sowie § 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 05. November 2024 nachfolgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen

Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chóse-buz.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgenden genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemege
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Heideblick
26. Gemeinde Heidesee
27. Gemeinde Kolkwitz

28. Gemeinde Löwenberger Land
29. Gemeinde Märkische Heide
30. Gemeinde Michendorf
31. Gemeinde Mühlenbecker Land
32. Gemeinde Nuthetal
33. Gemeinde Oberkrämer
34. Gemeinde Panketal
35. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
36. Gemeinde Schipkau
37. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
38. Gemeinde Schönwalde-Glien
39. Gemeinde Schorfheide
40. Gemeinde Schwielowsee
41. Gemeinde Tauche
42. Gemeinde Uckerland
43. Gemeinde Woltersdorf
44. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
45. Gemeinde Wustermark
46. Gemeinde Zeuthen
47. Landeshauptstadt Potsdam
48. Landkreis Barnim
49. Landkreis Dahme-Spreewald
50. Landkreis Elbe-Elster
51. Landkreis Havelland
52. Landkreis Oberhavel
53. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
54. Landkreis Potsdam-Mittelmark
55. Landkreis Prignitz
56. Landkreis Spree-Neiße
57. Landkreis Teltow-Fläming
58. Landkreis Uckermark
59. Landkreistag Brandenburg e. V.
60. Stadt Altlandsberg
61. Stadt Angermünde
62. Stadt Bad Belzig
63. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
64. Stadt Beelitz
65. Stadt Bernau bei Berlin
66. Stadt Brandenburg an der Havel
67. Stadt Cottbus/Chóšebuz
68. Stadt Doberlug-Kirchhain
69. Stadt Eisenhüttenstadt
70. Stadt Falkensee
71. Stadt Friedland
72. Stadt Fürstenberg/Havel
73. Stadt Großräschen
74. Stadt Guben
75. Stadt Hohen Neuendorf
76. Stadt Ketzin Havel
77. Stadt Königs Wusterhausen
78. Stadt Kremmen
79. Stadt Kyritz
80. Stadt Lauchhammer
81. Stadt Luckenwalde
82. Stadt Ludwigsfelde
83. Stadt Mittenwalde
84. Stadt Müncheberg
85. Stadt Nauen
86. Stadt Neuruppin
87. Stadt Oranienburg
88. Stadt Premnitz
89. Stadt Pritzwalk
90. Stadt Senftenberg/Złý Komorow
91. Stadt Sonnewalde
92. Stadt Spremberg/Grodok
93. Stadt Strausberg

94. Stadt Teltow
95. Stadt Velten
96. Stadt Vetschau/Spreewald
97. Stadt Werder (Havel)
98. Stadt Werneuchen
99. Stadt Wittenberge
100. Stadt Wittstock/Dosse
101. Stadt Wriezen
102. Stadt Zehdenick
103. Stadt Zossen
104. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
105. Verbandsgemeinde Liebenwerda
106. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.
- (2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:
 - a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren,
 - b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen,
 - c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Absatz 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen,
 - d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste,
 - e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistun-

- gen,
- f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze,
- g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.
- (4) Unter Erfüllung der gemeindefortschaftlichen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Bei Abstimmungen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.
- (2) Die weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (4) Bei Wahlen und Abwahlen, auch soweit diese durch Abstimmung erfolgen (§ 21 Absatz 4 GKGBbg), haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckver-

bandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandsatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 - b) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
 - c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
 - d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - f) die Entlastung der Verbandsleitung,
 - g) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - i) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 BbgKVerf,
 - j) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
 - k) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Absatz 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandsatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandsatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 8

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte

Vertretungsperson nach § 19 Absatz 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsausschuss

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und elf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die elf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Davon sollen
 - a) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer

Einwohnerzahl bis 4.999,

- b) drei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 24.999,
- c) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände ab einer Einwohnerzahl von 25.000 Einwohnern,
- d) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisfreien Städte,
- e) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der Landkreise und
- f) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg entfallen.

In gleicher Weise wird für jedes weitere Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für die nach Satz 2 und 3 maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

- (3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten weiteren Mitglieder dauert fünf Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:
 - a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
 - b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
 - c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes

für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.

- (2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Gesetz nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

§ 11 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.
- (3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:
- beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.– Euro,
 - bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.– Euro,
 - bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000.– Euro,
 - bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000.– Euro.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 und 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl

maßgeblich.

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

§ 14 Wirtschaftsplan

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts nach § 21 Absatz 2 EigV sind von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.
- (3) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (4) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
 - die Entlastung der Verbandsleitung getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 16 Örtliche Prüfung

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

§ 17 Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedür-

fen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 19 Auflösung und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandsatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandsatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.
- (2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Zweckverbandes sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Internetseite des Zweckverbandes www.dikom-bb.de veröffentlicht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 13.12.2024
Oliver Böлке
Verbandsvorsteher“

Gemeinsam für Sicherheit und Vorsorge: Ihr Engagement für Katastrophenschutzleuchttürme im Amt Biesenthal-Barnim

Liebe Bürgerinnen und Bürger, Krisensituationen wie großflächige, langanhaltende Stromausfälle können unerwartet und herausfordernd sein. In solchen Momenten ist es wichtig, gut vorbereitet zu sein. Die sich im Aufbau befindlichen sogenannten Katastrophenschutzleuchttürme in unserer Region spielen dabei eine zentrale Rolle in der Prävention und Vorsorge, ohne Panik zu verbreiten. Sie dienen als verlässliche Anlaufstellen für die Bevölkerung, wenn reguläre Infrastrukturen eingeschränkt sind und die Feuerwehr sowie andere Einsatzkräfte in anderen Bereichen dringender benötigt werden. Damit dieses wichtige Projekt erfolgreich funktioniert, brauchen wir Sie!

Katastrophenschutzleuchttürme: Was leisten sie?

Katastrophenschutzleuchttürme sind speziell ausgestattete Standorte, die im Notfall schnelle und koordinierte Hilfe gewährleisten. Im Amt Biesenthal-Barnim werden diese in der Stadt Biesenthal sowie in der Gemeinde Marienwerder eingerichtet. Besonders bei einem möglichen Szenario wie einem großflächigen Stromausfall übernehmen sie Aufgaben, die in solchen Situationen unverzichtbar sind:

- **Informationsdrehscheibe:** Bereitstellung aktueller Informationen zur Lage und zum weiteren Vorgehen
- **Notfallkommunikation:** Be-

trieb alternativer Kommunikationssysteme wie Funkgeräte

- **Versorgung:** Ausgabe von Trinkwasser, Decken und anderen lebenswichtigen Ressourcen
- **Notfallstromversorgung:** Betrieb technischer Anlagen
- **Erste Hilfe:** Medizinische Unterstützung für Hilfesuchende vor Ort
- **Psychosoziale Betreuung:** Ansprechpartner sein und Trost spenden in schwierigen Momenten

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, sind Katastrophenschutzleuchttürme auf die Unterstützung engagierter Ehrenamtlicher angewiesen.

Warum ist Ihre Unterstützung wichtig?

In einer großflächigen Notlage, wie einem langanhaltenden Stromausfall, wird die Feuerwehr oft an anderen kritischen Stellen gebraucht, etwa bei Bränden oder technischen Rettungen. Dadurch können nicht alle Hilfsbedarfe gleichzeitig abgedeckt werden. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer an den Leuchttürmen übernehmen daher eine Schlüsselrolle, um die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Ihre Mithilfe ist dabei kein Ersatz für Einsatzkräfte, sondern eine wertvolle Ergänzung. Sie tragen dazu bei, dass unsere Region vorbereitet ist und in einer Krise handlungsfähig bleibt – ohne Angst, sondern mit kluger Prävention und Teamgeist.

Ob Sie handwerklich begabt sind, technisches Wissen mitbringen über medizinische Kenntnisse verfügen oder einfach Freude daran haben, anderen zu helfen – jede Fähigkeit ist wertvoll und willkommen.

Wie können Sie helfen?

Es gibt viele Möglichkeiten, sich einzubringen – je nach Ihren Interessen und Fähigkeiten. Mögliche Tätigkeiten umfassen:

- **Notfallversorgung:** Unterstützung bei der Ausgabe von Wasser und anderen Gütern
- **Erste Hilfe:** Unterstützung bei der Medizinische Erstversorgung
- **Kommunikation:** Bedienung von Funkgeräten und Unterstützung bei der Informationsweitergabe.
- **Logistik:** Aufbau und Betreuung von Versorgungsstationen
- **Organisation:** Mithilfe bei der Planung und Durchführung von Einsätzen
- **Betreuung:** Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger vor Ort sein

Jede helfende Hand zählt, und es gibt keine speziellen Vorkenntnisse, die Sie mitbringen müssen.

Was bieten wir Ihnen?

Ihr Einsatz bleibt nicht unbezahlt! Als Ehrenamtliche im Katastrophenschutz profitieren Sie von:

- **Gemeinschaft:** Werden Sie Teil eines engagierten und unterstützenden Teams.
- **Sinnstiftung:** Helfen Sie, Ihre

Gemeinde zu schützen, und leisten Sie einen wertvollen Beitrag.

Wie können Sie sich engagieren?

Wenn Sie Interesse haben, melden Sie sich bei uns. Wir freuen uns darauf, Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten der Mitarbeit vorzustellen und alle Fragen zu beantworten.

Kontakt:

- Amt Biesenthal-Barnim
- Ansprechpartner: Herr Draws
- Telefon: 03337 - 45 99 47
- E-Mail: draws@amt-biesenthal-barnim.de

Gemeinsam sorgen wir dafür, dass unsere Region auch in schwierigen Zeiten handlungsfähig bleibt. Mit Ihrer Hilfe können wir die Katastrophenschutzleuchttürme zu einem gut funktionierenden System aufbauen, den Präventionsgedanken stärken und unsere Gemeinschaft sicherer machen.

Helfen Sie uns, gut vorbereitet zu sein!

Katastrophenschutz ist keine Frage von Angst, sondern von Verantwortung und Zusammenhalt. Werden Sie Teil dieser wichtigen Initiative – für Ihre Nachbarn, Ihre Familie und sich selbst.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Amt Biesenthal-Barnim

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Wir bitten um vorherige Terminabsprache, ☎ 03337/2003

Erreichbarkeit des Sekretariats

Dienstag 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr / Donnerstag 9 – 15 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

Sprechzeiten des Ortsvorstehers in Danewitz

Herr Detlef Matzke

Termine im März: **04. März & 18. März 2025**

Die Sprechstunde findet jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18:00 Uhr bis 19:00 statt.

Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **11. März 2025**

GEMEINDE BREYDIN

Sprechzeiten ehrenamtlicher Bürgermeister Thomas Höhns

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
16 Uhr bis 17 Uhr, GZ Tuchen | 17.05 Uhr bis 18 Uhr, KR Trampe

Bibliothek und Gemeindearchiv Breydin

Mühlenweg 35 | Tuchen-Klobbicke

Öffnungszeiten:

1. Mittwoch im Monat von 18 Uhr bis 19.15 Uhr
3. Mittwoch im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr
und nach Vereinbarung Tel. 0162/9400471 Karin Baron
Ansprechpartnerin Gemeindenzentrum – Sandra Müller Tel. 0173/6208596

GEMEINDE MARIENWERDER



Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

freitags von 17 – 18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstadt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

GEMEINDE MELCHOW



Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt.

Eine Terminabsprache unter der

Rufnummer ☎ 03337/42 56 99 ist wünschenswert.

Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail:

buergermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

- Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn, ☎ 03337/ 425699
 - Ortsvorsteher des Ortsteils Melchow Udo Springer
 - Ortsvorsteher des Ortsteils Schönholz Stefan Meier
- Ronald Kühn, ehrenamtlicher Bürgermeister*

Ehrenamtliche Pflgelotsin in Schönholz: Ines Leusch, ☎ 03334 3891536

Melchow sagt: „DANKE, Andreas!“



Andreas war in dieser Zeit nicht nur Wehrführer – er war und ist Kamerad, Ausbilder, Therapeut, Mechaniker, Reinigungsfachkraft und moralisches Gewissen für uns. Er bereitet Ausbildungen vor, Einsätze nach und leitet diese mit Kompetenz und Fingerspitzengefühl. Er ist Beiratsmitglied im 2016 gegründeten Förderverein der Feuerwehr und

Im März 2025 wird unser Kamerad Philipp Machander (vorbehalftlich der Berufung durch die Amtswehrführung) die Nachfolge von Andreas Beier als Ortswehrführer in Melchow antreten. Was man so sachlich in einem Satz transportieren kann, beinhaltet allerdings viel mehr als nur einen Personalwechsel. Vor nunmehr 31 Jahren in den Dienst der Feuerwehr getreten, bekleidet Andreas den verantwortungsvollen Posten des Ortswehrführers seit 2013. In dieser Zeit ist es ihm nicht nur gelungen, die Feuerwehr Melchow zu einer bestens ausgebildeten und motivierten Truppe zu formen, sondern wir konnten gemeinsam auch einige tolle Meilensteine erreichen:

- Im Jahr 2018 konnten wir unser neues Löschgruppenfahrzeug und ein Mannschaftstransportfahrzeug in Betrieb nehmen
- Beinahe jährlich wurde ein „Tag der offenen Tür“ mit sehr guter Resonanz durchgeführt
- 2019 und 2024 feierte die Feuerwehr runde Jubiläen, zuletzt den 100. Jahrestag im letzten Jahr
- Und vielleicht, aber nur ganz vielleicht, wird auch unser An- und Umbau des Gerätehauses noch in diesem Jahr fertig

egal, wer ihn nach Unterstützung fragte, bekommt diese. Bei unzähligen Dorffesten wurde aufgebaut, das Feuer abgesichert und abgebaut. Stets ist er in erster Reihe dabei und uns allen so ein Vorbild.

Für all das möchten wir, die Kameraden/-dinnen der Feuerwehr Melchow und die Mitglieder des Fördervereins, uns herzlichst bei Andreas bedanken. „Dem kann ich mich nur vollends anschließen,“ ergänzt Bürgermeister Ronald Kühn „Andreas hat mit seiner Fachkompetenz, seinem Verantwortungsbewusstsein und seinem Teamgeist die Feuerwehr maßgeblich geprägt und unsere Gemeinschaft sicherer gemacht. Ob bei Einsätzen, Übungen oder in der Nachwuchsarbeit – Andreas handelt immer mit vollem Herzen für die Kameraden und die Menschen in unserer Gemeinde. Besonders in schwierigen Situationen gibt uns seine ruhige und besonnene Art Orientierung. Ihm gilt eine große Anerkennung und ein herzlicher Dank.“

Glücklicherweise endet demnächst „nur“ Andreas Zeit als Wehrführer und er bleibt uns als Feuerwehrmann im aktiven Dienst erhalten.



GEMEINDE RÜDNITZ

Liebe Rüdnytzerinnen und Rüdnytzer,

wenn dieser Beitrag erscheint, haben wir hoffentlich alle unsere Wahl getroffen. Egal wie die Bundestagswahl ausgegangen ist, bleibt es an uns allen, mit dem Ergebnis umzugehen und dabei zu helfen, die in unserer Gesellschaft anstehenden Probleme zu lösen. Für viele Fragen bedarf es europäischer Lösungen, für einige benötigen wir gesetzliche Regelungen durch den Bundestag. Viele Dinge, vor allem diejenigen, die unser tägliches Leben bestimmen, können und müssen wir vor Ort lösen. Ich bin mir sicher, dass uns das auch weiterhin gelingen wird. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich all diejenigen danken, die sich als Wahlhelfer zur Verfügung gestellt haben und damit einen wichtigen Beitrag zur Durchführung der Wahlen geleistet haben. Diejenigen von Ihnen, die in der Kita „Taumhaus“ gewählt haben, konnten sich einen Eindruck von der neuen Kita verschaffen. Kindgerecht und großzügig – so stelle ich mir die Zukunft der Gemeinde vor. Wir werden das vor

uns liegende Jahr nutzen, anstehende Planungen so zu vervollständigen, dass das Jahr 2026 wieder ein Jahr von Infrastruktur-Investitionen sein kann. Das betrifft insbesondere den Straßenbau auf den Sechsrutenstücken, dem Landweg und zwischen Bahnhof und Bergstraße. Um es auch gleich deutlich vorwegzunehmen: aus dem laufenden Haushalt wird das nicht zu machen sein, die Gemeinde Rüdnitz wird weitere Kredite aufnehmen müssen.

Wie Sie sicher bereits festgestellt haben, laufen die Arbeiten an der Bushaltestelle Danewitzer Straße. Dies geschieht leider nicht in der Geschwindigkeit, die wir uns wünschen, aber immerhin! Nach Fertigstellung der Haltestellen in der Danewitzer Straße folgen die Arbeiten an den Haltestellen Rüsternstraße.

Die Arbeiten am Bau des EDEKA-Marktes haben begonnen. Das Baugelände ist eingezäunt, die Baustellen-Einrichtung vor Ort, Erdarbeiten laufen. Sollte dieses Bauvorhaben planmäßig laufen,

wird der Markt zum Beginn des IV. Quartals in Betrieb gehen und Ihnen den täglichen Einkauf deutlich erleichtern. Bitte wundern Sie sich nicht, dass sich der Bauverkehr etwas ungewöhnlich verteilt. Die Firma Universalbau Parchim GmbH, die den Markt für EDEKA errichtet, wird die Baustelle sowohl von der L200 als auch über den Ackerweg anfahren. Daraus ergibt sich ein vorteilhafteres Baustellen-Management und hoffentlich eine Bauzeit-Verkürzung. Sollte es in diesem Zusammenhang zu kleineren Konflikten kommen, steht der Bauleiter Ihnen jederzeit vor Ort zur Verfügung, um diese schnellstmöglich zu lösen. Für den notwendigerweise gefällten Baum wird es Ersatzpflanzungen geben.

Im B-Plan-Gebiet Bergstraße sind die Baumfällungen abgeschlossen, das Gelände beräumt und die vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen. In den nächsten Tagen werden auch hier die Infrastruktur-Arbeiten beginnen. Ich bitte insbesondere

die Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung Kühle Kaveln um Verständnis für die zusätzliche Verkehrsbelastung. Im Zusammenhang mit der Entwässerung des B-Plan-Gebietes wird es in der Bergstraße zu Vollsperrungen kommen, damit die Abwasserleitungen und Grundstücksanschlüsse gebaut werden können. Der Termin für diese Arbeiten steht noch nicht fest, wird aber allen rechtzeitig mitgeteilt. Nachdem die Kinderkrippe den Altbau verlassen hat, haben die Arbeiten zur Umnutzung des Gebäudes begonnen. Spätestens ab Mai dieses Jahres werden die ehemals durch die Kita genutzten Räume als Arbeitsräume der Gemeindevertretung, der Gemeindearbeiter und als Büro des Bürgermeisters zur Verfügung stehen. Damit kehren wieder einige Funktionen des Gemeindezentrums in die Ortsmitte zurück.

Ihr

Andreas Hoffmann
ehrenamtlicher Bürgermeister

☞ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr
im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03338 3521)
Bahnhofstr. 12, Rüdnitz (Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)

Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder
unter Tel. 03338 / 36 70 806

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

☞ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

von 17 – 18 Uhr (Hort Grüntal oder Gemeindezentrum Tempelfelde)
Änderungen werden in den Schaukästen ausgehängt

Nächster Termin 03. März 2025 Hort Grüntal

Kontakt: s.seemke@t-online.de | Telefon: 0175 20 80 248

Einladung

zur Frauentagsfeier der
Gemeinde Sydower Fließ

Am **08.03.2025 um 15.00 Uhr**

wollen wir in der Mensa Grüntal den Frauentag
mit den Frauen aus Tempelfelde und Grüntal feiern.
Für musikalische Unterhaltung sorgen DJ Rainer und
wieder ein kleines Programm.

Telefonisch bitte anmelden bei:

Brigitta Kempe 03337/379911 Tempelfelde

Elfi Ehlert 03337/4315017 Grüntal

Anmeldeschluss: 02.03.2025

Bitte auch die Kuchenspenden anmelden.

Seniorengruppe Tempelfelde-Grüntal nahm ihre Arbeit auf

Im Januar 2025 trafen sich die Seniorinnen und Senioren der ehemaligen Ortsgruppe Tempelfelde der Volkssolidarität Barnim zu ihrer ersten Zusammenkunft im neuen Jahr.

Dem vorausgegangen waren der Rücktritt des Vorstandes und die Auflösung der Ortsgruppe aufgrund der Insolvenz des Kreisverbandes der Volkssolidarität Barnim e. V.

Die Arbeit mit den Seniorinnen und Senioren sollte aber weitergehen, aber an keinen neuen Verein gebunden sein.

Die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums Tempelfelde dürfen mit Einverständnis des Amtes Biesenthal-Barnim und des Bürgermeisters weiter genutzt werden.

Die neue Gruppe trifft sich monatlich zur Kaffeerunde im Gemeindezentrum Tempelfelde. Hier werden Erfahrungen ausgetauscht, Informationen aus den Gemeindevertretersitzungen weitergegeben und manchmal auch musiziert.

Weiterhin wird die Gruppe aktiv

an den Veranstaltungen der Gemeinde, wie der Frauentagsfeier, dem Sommerfest der Senioren und der Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Sydower Fließ beteiligt sein. Beim jährlichen Dorffest in Tempelfelde sichert die Gruppe gemeinsam mit dem Gesangsverein Harmonie den Kuchenbasar.

Wer in dieser Gruppe mitwirken möchte und aus Tempelfelde oder Grüntal kommt, kann sich bei einem der drei Verantwortli-

chen über die Modalitäten der Mitwirkung informieren.

Ansprechpartner dafür sind:

Brigitta Kempe
Tel. 01522/89 09 256
Eva Weigner
Tel. 03337/ 46 30 55
Wolfgang Beck
Tel. 03337/ 43 08 933

Wir freuen uns auf neue Mitglieder.

*Freundliche Grüße
i. A. W. Beck*

AUS DEN VEREINEN

Akademie 2. Lebenshälfte
Aus unseren aktuellen Angeboten



Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“
Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde
☎ 03334 8187514, ✉ schwartz@lebenshaelfte.de
Alle Angebote und weitere Informationen unter:
www.akademie2.lebenshaelfte.de

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung!

📖 Digitale Kompetenzen	
24. Februar 15:45 - 17:15	Stammtisch digital für Anfänger Hier gibt es Antworten auf Fragen zu Smartphone/Handy und Tablet.
3. März 2025 09:00-12:15	Einstiegswissen Word: Texte schreiben am Computer
17. März 2025 09:00-12:15	Einstiegswissen Excel: Tabellen erstellen und berechnen
🗣️ Sprachkurse	
	Sprachkurse für verschiedene Niveaustufen. Einstieg jederzeit möglich, z.B.
ab 18. Februar	Lernkrimi Englisch – Krimi lesen und dabei Englisch lernen (Niveau A2/B1)
ab 13. Februar	¡Mejora tu español! – Verbessere dein Spanisch (Niveau A2)
🧘 Gesundheit und Bewegung	
Jeden Donnerstag 17:15-18:45	Yoga – Einführungskurs für Anfänger
ab 5. März monatlich	Bewegen nach Noten – Einführung für Senioren
🗨️ Diskurs	
6. März 15:00-16:30	„Es war einmal...“ – Märchen aus aller Welt Märchen aus Tausendundeiner Nacht
10. März 14:00-15:30	Filmcafé mit Sascha Leeske Gespräche zum Thema Film und das Filmemachen
🎨 Kultur und Gestalten	
21. Februar und 7. März 10:00-11:00	Liedgut bewahren Gemeinsam singen mit der Musikpädagogin Birgit Debernitz
20. Februar 14:00-16:15 oder 16:30-18:45	Handarbeiten und kreatives Gestalten Makramee: Einführung in verschiedene Knüpftchniken

Nachruf

Irmgard Marzischewsky

*Traurig, dich zu verlieren
Erleichtert, dich erlöst zu wissen
Dankbar, mit dir gesungen zu haben*



Am 19. Dezember 2024 verstarb unser geschätztes Chormitglied, Irmgard Marzischewsky aus Sophienstädt, im Alter von 75 Jahren nach kurzer, schwerer Krankheit.

Seit 2015 war Irmgard ein wertvolles Mitglied des Frauenchors Cantilena e. V. und hatte in unserer Alt-Stimme ihren festen Platz.

Mit ihrer ruhigen und bescheidenen Art bereicherte sie unsere Gemeinschaft und fand in der Chormusik eine besondere Erfüllung.

Als Kassenprüferin ging sie ihren Aufgaben stets mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach.

Wir sind dankbar, dass uns Irmgard freundlich und zugewandt begleitet hat und nie das Interesse an unserer Gemeinschaft verlor.

Wann immer Unterstützung benötigt wurde, stellte sie uns ihre Zeit zur Verfügung.

Ihre Hilfe bei Choraktivitäten und organisatorischen Vorbereitungen war für sie selbstverständlich.

Wir sind in tiefer Trauer und sprechen ihren Angehörigen unser aufrichtiges Mitgefühl aus.

Wir sind dankbar für die Zeit, die wir mit ihr verbringen durften und werden Irmgard in liebevoller Erinnerung behalten.

Frauenchor Cantilena e. V. aus Marienwerder

Osterfeuer in Biesenthal

Festplatz am Eulenberg / Ruhlsdorfer Straße

**19. April 2025
ab 17:30 Uhr**

...klein, gemütlich – einfach familiär...

***Für das leibliche Wohl wird
in altbekannter Weise gesorgt***

**Holzannahme am 8. März, 5. April & 12. April von 9 - 13 Uhr
- nur unbehandeltes Holz, Baum- und Heckenschnitt -**

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Biesenthal e.V.

Kultur im Bahnhof e. V. informiert

Was ist los im Kulturbahnhof?

www.bahnhof-biesenthal.de

- ▶ Sa | 01.03. | 20 Uhr
Limited Edition #03
FRANK's WHITE CANVAS
18 € Abendkasse, 16,50 € VVK
- ▶ So 02.03. | 10–14 Uhr
Ein **Waldspaziergang** mit allen Sinnen
15 €, Anmeldung:
heike@bahnhof-biesenthal.de
- ▶ Fr | 07.03. | 19 Uhr
20. Salonabend
Sonne, Mond und Sterne
Eintritt frei / Spenden willkommen
- ▶ Sa | 08.03. | 19 Uhr
Comedy-Musik-Theater-Show **Sue Solo** und Clubabend
Nur für Frauen!
15 € Abendkasse, 13,50 € VVK
- ▶ Fr | 14.03. | 19:30 Uhr
Popcorn Kino
3 Filme: ihr wählt einen aus!
Eintritt frei / Spenden willkommen

- ▶ Fr | 21.03. | 19:30 Uhr
BBQ #8
Biesenthaler Bahnhofsquiz
Eintritt frei, Anmeldung:
danielkubiak@gmx.de
Spenden willkommen
- ▶ Sa | 22.03. | 19:30 Uhr
Konzert – **Das Gewicht von ein paar Worten**
Holger Saarmann & Tim Köhler
10 €
- ▶ Fr | 28.03. | 17–19 Uhr
Yogaworkshop
Vital & Entspannt ins Wochenende
20 €
Anmeldung:
ines.benning@bb-balance.de
- ▶ So | 30.03. | 15 Uhr
POP UP, PIRAT
Theaterstück für alle ab 6
5 € Kinder, 8 € Erwachsene

Heimatverein Biesenthal e. V. informiert



Wollten Sie nicht schon immer mal wissen welche Geschäfte es vor 100 Jahren in Biesenthal gab? Hier eine kleine Auswahl!

<p>C. Werner Schulz Perfumerie, Seifen- u. Drogeriehandlung Hauptstraße, Biesenthal, 27. Bismarckplatz, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27.</p>	<p>Paul Habeck, Kolonialwaren, Delikatessen, Feinkost- u. Spezialitäten Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27.</p>	<p>Delikatessen aus Ostpreußen Lebens- und Backwaren Seifen Kolonialwaren E. Hohn Hauptstraße 12.</p>	<p>Rudolf Krüger Bismarckplatz, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27.</p>
<p>Ida Reißner, Kolonialwaren u. Delikatessen Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27.</p>	<p>Antje für Kinder, Wäsche, Trümpfen und Strumpfwaren, Kleiderstoffe Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27.</p>	<p>Die glückigste Delikatessenhandlung Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27.</p>	<p>AD. SCHÖNE Kolonialwaren, Seifen und Drogerie Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27.</p>
<p>Oskar Heinrich Kolonialwaren, Seifen und Drogerie Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27.</p>	<p>Albert Eschert, Kolonialwaren, Seifen und Drogerie Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27.</p>	<p>Königl. priv. Apotheke Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27. Hauptstraße, Biesenthal, 27.</p>	<p>Biesenthal in Bismarckplatz und Hauptstraße Verlag A. Walter Postkarten-Verlag Anderssenstraße</p>

Fortsetzung folgt

Franks White Canvas – Empowerment und Authentizität!



„Limited Edition # 3 präsentiert am 1. März 2025 ein aufregendes Konzert mit der chilenischen Alternative-Rock-Band 'Franks White Canvas'. Das Frauen-Duo, bestehend aus Francisca Torés (Gesang, Gitarre) und Karin Aguilera (Schlagzeug), ist für seine kraftvolle Musik und fesselnde Bühnenpräsenz bekannt. Das chilenische Frauen-Duo setzt sich mit ihrer Musik für gesellschaftliche Vielfalt und die Rechte der LGBTQ-Gemeinschaft ein. Die Band möchte mit ihrer Kunst einen sicheren Raum für alle schaffen, die ihn benötigen. Neben ihrem musikalischen Engagement leben die Künstlerinnen auch persönlich Werte wie Nachhaltigkeit, Gesundheitsbewusstsein und soziale Verantwortung und setzen sich für mentale Gesundheit ein und glauben an die heilende Kraft der Musik.

ren, Grenzen überwinden und eine lebenswerte Zukunft für alle gestalten. Die beiden sind die ersten Frauen überhaupt, die den Pulsar Award (Chilenischer Music Preis) in der Kategorie Rock gewonnen haben. Sie tourten mit Kiss, Guns N' Roses und Maneskin und sind auf vielen großen Festivals wie Lollapalooza, Vive Latino und Mad Cool aufgetreten und touren pausenlos in Südamerika, USA und Europa. Nach einem Konzert in Berlin verliebten sich die beiden in die Stadt und leben nun hier. Ihr „Limited Edition – Konzert im Kulturbahnhof Biesenthal“, wird sicherlich zu einem unvergesslichen Abend!

INFO

Tickets:
<https://www.tixforgigs.com/Event/61507>
VV: 16,50 €, AK: 18,00 €



Rechtzeitig reservieren unter:
kp@bahnhof-Biesenthal.de

Naturpark Barnim informiert

Wärmepumpe – eine umweltfreundliche Alternative zur konventionellen Heizung

Die Wärmepumpe stellt eine effiziente und umweltfreundliche Alternative zur herkömmlichen Heizung dar, welche durch die KfW in Brandenburg gefördert wird.

Was ist eine Wärmepumpe?

Eine Wärmepumpe ist ein Gerät, welches Wärme aus der Umgebungsluft, dem Grundwasser oder dem Erdreich für die Wärme- und Warmwasserbereitung verwendet. Im Vergleich zu herkömmlichen Heizsystemen arbeitet die Wärmepumpe besonders effizient und verursacht keine CO₂-Emissionen, wenn der benötigte Strom aus erneuerbaren Energien gewonnen wird. Es bietet sich an, die Wärmepumpe mit einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage zu kombinieren und einen Grünstromvertrag abzuschließen.

Vorteile einer Wärmepumpe

Die Wärmepumpe ist äußerst energieeffizient und kann dazu beitragen die Heizkosten zu reduzieren. Zudem ist sie umweltfreundlich und senkt den CO₂-Ausstoß. Heutzutage ist die Wärmepumpe, besonders im Neubau, das am häufigsten eingesetzte Heizsystem. Sie verbraucht besonders wenig Strom, wenn sie mit niedrigen Vorlauftemperaturen unter 55°C arbeitet. Auch im Bestand von Gebäuden gibt es ein großes Potenzial für den Einsatz solcher Anlagen. In vielen Fällen ist dies auch ohne zusätzliche Effizienzmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Wärmeverteilung möglich. Allerdings ist bei Sanierungsmaßnahmen eine vorherige Heizlastberechnung unerlässlich.

Solarthermie – Die Kraft der Sonne für warmes Wasser

Solarthermie nutzt Sonnenenergie zur Erzeugung von Warmwasser und Heizungsunterstützung. Die Installation wird von der KfW gefördert.

Was ist Solarthermie?

Solarthermie-Kollektoren, die u. a. auf Dächern installiert werden, wandeln Sonnenenergie in Wärme um. Eine Wärmeträgerflüssigkeit zirkuliert in speziellen Absorberflächen und transportiert die Wärme zu einem Warmwasserspeicher oder einem Heizungspufferspeicher, wo sie über mehrere Tage gespeichert und bei Bedarf genutzt werden kann. Es gibt zwei Arten von Kollektoren: Flachkollektoren, die kostengünstiger sind und hauptsächlich für Warmwasser genutzt werden, und effizientere Röhrenkollektoren, die auch zur Heizungsunterstützung geeignet sind.

Da die Sonneneinstrahlung saisonalen Schwankungen unterliegt, muss eine Solarthermie-Anlage mit einem Heizsystem kombiniert werden, das in sonnenarmen Zeiten einspringt. Dies kann sowohl bei Neubauten als auch bei Bestandsgebäuden geschehen, z. B. durch Anschluss an Öl- oder Gasheizungen oder zentrale Holzfeuerungs-systeme.

Vorteile von Solarthermie

Solarthermie ist umweltfreundlich, da sie den Bedarf an fossilen Brennstoffen reduziert und den CO₂-Ausstoß verringert. Obwohl die Installation anfangs kostenintensiv ist, amortisieren sich die Ausgaben durch Energieeinsparungen. Zudem haben Solarkollektoren eine Lebensdauer von über 20 Jahren und sind wartungsarm.

Nächste Schritte

Bevor eine Entscheidung für eine neue Heizung getroffen wird, ist es ratsam, sich von einem qualifizierten Fachmann beraten zu lassen. Dieser kann dabei helfen, die richtige Wahl zu treffen und Fragen zu Fördermöglichkeiten zu beantworten. Es empfiehlt sich, vorhandene Fördermöglichkeiten für eine Energieberatung zu nutzen. (Weitere Informationen sind auf der ZENAPA-Webseite verfügbar: www.zenapa.de)

Tausch einer Heizungsumwälzpumpe – warum es sich lohnt, auf eine effiziente Umwälzpumpe umzusteigen

Bereits die Umsetzung kleinerer Effizienzmaßnahmen kann Energie sparen, Kosten senken und das Klima schonen. Beispielsweise kann der Austausch einer ineffizienten gegen eine hocheffiziente Umwälzpumpe schon zu signifikanten Stromersparungen führen.

Was ist eine Umwälzpumpe?

Die Umwälzpumpe ist das Herzstück jeder Heizungsanlage. Sie sorgt dafür, dass das warme Wasser von der Heizung zu den Heizkörpern gelangt und im Gebäude zirkuliert.

Vorteile einer effizienten Umwälzpumpe

Hocheffiziente Umwälzpumpen verbrauchen deutlich weniger Strom als veraltete Modelle. Durch den Austausch einer alten Umwälzpumpe kann der Pumpstromverbrauch im Gebäude um bis zu 80 % reduziert

werden. Das bedeutet, dass langfristig nicht nur Stromkosten gespart, sondern auch CO₂-Emissionen reduziert werden.




Nächste Schritte

Um sicherzustellen, dass die neue Umwälzpumpe richtig installiert wird und optimal funktioniert, sollten Fachleute konsultiert werden. Ein Heizungsbauer oder Installateur kann bei der Auswahl der richtigen Umwälzpumpe helfen und auch Fragen zur Steuerung der Heizungsanlage beantworten. Bei einem Pumpentausch sollte außerdem ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Wärmeverteilung im Gebäude gleichmäßig erfolgt. Der hydraulische Abgleich kann ebenfalls den Energieverbrauch erheblich reduzieren.

Förderungen für den Umwälzpumpentausch – Informieren Sie sich bei Ihrem Energieversorger oder Ihrer Kommune über die aktuellen Fördermöglichkeiten. Ferner werden von regionalen Energieversorgern manchmal Kampagnen zum Thema Pumpentausch initiiert, zu meist mit Informationsveranstaltungen, -materialien, kostenfreier Beratung oder sonstigen Anreizen.

Weitere Informationen sind auf der ZENAPA-Webseite verfügbar: www.zenapa.de.

Diese Maßnahme ist gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGM).

Werden Sie ehrenamtlicher Pflegetotse in Ihrer Nachbarschaft!

Dieses Schulungsangebot richtet sich an interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Pflegetotsen sind ein Bindeglied zwischen älteren und pflegebedürftigen Personen, nachbarschaftlichen Netzwerken und professionellen Beratungs- und Helferstrukturen im Landkreis Barnim. Pflegetotsen sind Verweisberater.

Dieses Angebot ist kostenfrei!

Wenn wir Ihr Interesse für diese wichtige gesellschaftliche Aufgabe in Ihrer Nachbarschaft geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Anmeldung.

Kontakt:
 Aufwind vor Ort
 Frau Gleich Tel. 0151 559 160 44
 Mail: c.gleich@lobetal.de

Schulung zum ehrenamtlichen Pflegetotsen
 14.02.2025 – 14.03.2025

Räume der Volkssolidarität, August- Bebel Straße 19, Biesenthal
 Jeweils 17:00-19:00 Uhr

Freitag, 14.02.2025	Begrüßung, Vorstellung Gesamtkonzept
Dienstag, 18.02.2025	Vorsorge-keine Frage des Alters
Freitag, 21.02.2025	Wie arbeitet der Pflegestützpunkt?
Dienstag, 25.02.2025	Demenzpartner Schulung
Freitag, 28.02.2025	Versorgungs-und Pflegeleistungen
Dienstag, 04.03.2025	Wohnformen im Alter und deren Finanzierung
Freitag, 07.03.2025	Selbstfürsorge
Dienstag, 11.03.2025	Abschied nehmen-Verlust als menschliche Erfahrung
Freitag, 14.03.2025	Beratungsstrukturen im Landkreis Barnim /Abschluss



Apropos Alkohol – Ich bin doch nicht abhängig!

Zuletzt hatten wir angesprochen, wie sehr wir das mit dem Alkohol „alles im Griff“ haben. Aber wehe dem, der nun sagen würde: „Ich glaube, du hast ein Problem mit Alkohol“. Das käme einem persönlichen Angriff, ja einer Beleidigung gleich. Fehlt nur noch das Schimpfwort „Alkoholiker“.

Was ein Alkoholiker ist, das weiß scheinbar jeder: „Ein willensschwacher Säufer, arbeits-scheu, streitsüchtig, gewalttä-gig... und unverbesserlich“. Dieses Bild ist bei vielen von uns fest eingebrannt und scheinbar unumstößlich.

Die Abhängigkeit vom Alkohol ist vielfältig und wird oft gar nicht vom Umfeld als solche wahrgenommen, auch vom Betroffenen selbst nicht. Er erfüllt seine Aufgaben im Job und in der Familie, fällt nicht unange-nehm auf, ist ein umgänglicher Typ.

Das pauschale Brandmal „Alko-holiker“ verhindert oftmals die eigene Erkenntnis, dass da et-was aus dem Ruder läuft.

Alkoholiker? Sausend am Kiosk? NEIN, das auf gar keinen Fall?

Also bleiben Fragen, auf die man keine Antworten findet.

Wissen Sie, dass die Abhängig-keit vom Suchtstoff Alkohol nichts mit Ihrem Wert als Mensch zu tun hat? Wissen Sie, dass Alkoholabhängigkeit eine anerkannte Krankheit ist, die zudem auch gute Therapie- und Heilungsaussichten hat? Wenn das so ist, könnten Sie die fol-

genden Fragen „Bin ich gefährdet, alkoholabhängig zu werden“ beantworten.

Bei jeder anderen Krankheit würden Sie dem Arzt ehrlich antworten, denn Sie hoffen auf seine Hilfe. So kann auch jetzt ihre Antwort mit **JA** oder **NEIN** zu einer Hilfe werden.

- Versuchen Sie oft, Ihre Stim-mung mit Alkohol zu heben?
- Haben Sie nach dem ersten Glas das Gefühl, weitertrinken zu müssen?
- Trinken Sie immer mehr, als Sie eigentlich vertragen kön-nen?
- Können Sie nur schwer eine Woche lang auf Alkohol ver-zichten?
- Haben Sie schon öfter den Rat erhalten, weniger zu trinken?

Bei nur einem **JA** ist die Gefahr gegeben, dass Sie irgendwann vom „Genussmittel“ Alkohol ab-hängig werden. Wer will das wirklich?

Und eine letzte Frage: Waren Sie ehrlich zu sich selbst?

Weitere Informationen bekom-men Sie in der Selbsthilfegruppe „Hoffnung“ in Biesenthal und auf unserer Internetseite – www.shg-biesenthal.de, Tel.: 03337-4697799 Herr Meise. Wir treffen uns in der Schüt-zenstraße 36, am Mittwoch den 05. und 19. März 2025, immer um 18.00 Uhr.

*Im Namen der Gruppe grüßen
 Dr. B. Grahl und R. Meise*

SV Biesenthal 90 e. V. lädt ein

Liebe Mitglieder des SV Biesenthal 90 e. V.,

wir laden Euch herzlich zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung und Neuwahl des Vorstandes, am **04.04.2025 um 18:00 Uhr** ein.

Die Mitgliederversammlung findet auf dem **Sportplatz Am Heideberg 5** statt und ist für alle Mitglieder ab 18 Jahren.

Tagesordnung

Top 1: Eröffnung und Begrüßung

Top 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Be-

schlussfähigkeit.

Top 3: Bestellung des Versammlungsleiters

Top 4: Änderung der Vereinsatzung und Beiragssatzung

Top 5: Abstimmung über die Änderung der Vereinsatzung und Beiragssatzung

Top 6: Rechenschaftsberichte Vorstand und Abteilungen

Top 7: Beschlussfassung über die Feststellung und Genehmigung des Jahres-

abschlusses 2024 (Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer)

Top 8: Beschlussfassung über die Entlastung der Kassenprüfer

Top 9: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Top 10: Vorstellung neuer Kassenprüfer und Vorstandsmitglieder

Top 11: Bestellung eines Wahlleiters

Top 12: Neuwahl der Kassenprüfer

Top 13: Neuwahl des Vorstandes nach der Satzung in der bestehenden Fassung

Top 14: Verschiedenes und Informationen

Wir freuen uns über eine zahlreiche Beteiligung, einen informativen Abend und regen Austausch zwischen den Mitgliedern, unserer vielen, verschiedenen Abteilungen.

*Euer Vorstand vom
SV Biesenthal 90 e. V.*

SV Freya Marienwerder informiert

Verbringen Sie den 1. Mai mit der Traditionsmannschaft von Union Berlin in Marienwerder

Zum 101-jährigen Bestehen des Vereins SV Freya Marienwerder laden wir Sie zu einem außergewöhnlichen Spiel ein.

Am Nachmittag des 1. Mai wird es ein Spiel zwischen den Spielern des SV Freya Marienwerder und der Traditionsmannschaft von Union Berlin geben. Freuen Sie sich auf prominente Gäste wie Torsten Mattuschka, Karim Benyamina, Jan Glinker und viele andere (Spielerveränderungen sind dem 1. FC Union Berlin vorbehalten)

Um 13 Uhr öffnen wir die Tore des Sportplatzes, um 15 Uhr wird die Partie angepfiffen.

Nach dem Spiel stehen die Spieler der Traditionsmannschaft für Autogramme, Fachgespräche über Fußball, eine Bratwurst

und auch Fotos zur Verfügung. Auch Ritter Keule ist mit von der Partie, ebenso wie ein offizieller Fanshop-Bus von Union Berlin. Für Verpflegung ist ausreichend gesorgt, und für die kleinen Nachwuchskicker gibt es eine Hüpfburg.

Tickets & Vorverkauf

Eintrittskarten gibt es ausschließlich im Vorverkauf ab Mitte März über folgende Verkaufsstellen:

• **Reisebüro Grimm**, Prenzlauer Chaussee 181, 16348 Wandlitz Montag–Freitag 10–18:30 Uhr Samstag 9–13 Uhr

• **Autodienst Ruhlsdorf**, Dorfstraße 64, 16348 Ruhlsdorf Montag–Freitag: 7–17 Uhr

• **Sportplatz Marienwerder**, Biesenthaler Straße 20a, 16348 Marienwerder Dienstag und Donnerstag von 19:00 bis 21:00 Uhr

Ticketpreise:

10 € für Personen und Kinder ab 13 Jahren

5 € für Kinder bis 12 Jahre Säuglinge sowie Kleinkinder bis 4 Jahre haben freien Eintritt. Es wird ausschließlich Barzahlung akzeptiert.

Anreise & Hinweise

Wir als Verein bieten Ihnen einen kostenlosen Shuttlebus-Verkehr an. Bitte beachten Sie, dass es an diesem Tag keine Parkplätze direkt am Sportplatz geben wird. Der Shuttlebus-Verkehr be-

ginnt um 12:45 Uhr am Großen Parkplatz in der Zerpenschleuser Straße gegenüber von Kosse & Söhne Transport. Alternativ bitten wir Sie, im näheren Umfeld des Sportplatzes zu parken.

Wir weisen Sie zum Schutz ihrer Tiere daraufhin, diese an dem Tag nicht mitzubringen, da eine größere Menschenmenge erwartet wird.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Bis dahin bleiben Sie sportlich!

Ihr

Thomas Strecker

Präsident:

Thomas Strecker

Abteilungsleiter Fußball:

Lucas Maximilian Grimm



Die Volkssolidarität Biesenthal informiert



Begegnungsstätte Biesenthal
 August-Bebel-Str. 19, 16359 Biesenthal, Tel. 03337 / 40051
 Montag: 13.00 – 17.00 Uhr, Mittwoch: 13.00 – 17.00 Uhr

Veranstaltungsplan März 2025

(Änderungen vorbehalten)

- Mo | 03.03. 13:00 Uhr Kartenspiele, UKB: 1 €
17:00 Uhr Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.)
- Mi | 05.03. 14:00 Uhr Zumba im Sitzen – Für Körper und Geist
Spaß und Freude an Bewegung
- Do | 06.03. 17:30 Uhr QiGong
- Mo | 10.03. 13:00 Uhr Kartenspiele, UKB: 1 €
- Mi | 12.03. 14:00 Uhr Frauentagsfeier
- Do | 13.03. 17:30 Uhr QiGong
- Mo | 17.03. 13:00 Uhr Kartenspiele, UKB: 1 €
17:00 Uhr Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.),
UKB: 1 €
- Mi | 19.03. 14:00 Uhr Sport und Spiel
- Do | 20.03. 10:00 Uhr Café-„Atempause“ – Angebot für pflegende
Angehörige
17:30 Uhr QiGong
- Mo | 24.03. 13:00 Uhr Kartenspiele, UKB: 1 €
17:00 Uhr Hobbykurs (Stricken, Häkeln, Basteln usw.)
- Mi | 26.03. 14:00 Uhr Geburtstagskinder des Monats
- Do | 27.03. 17:30 Uhr QiGong

Die Mitarbeiter/innen der Begegnungsstätte Biesenthal laden herzlich ein!
Wir bieten unsere Räumlichkeiten auch für andere Veranstaltungen an.
 Informationen dazu erhalten Sie telefonisch zu unseren Öffnungszeiten.

Schulung zum ehrenamtlichen Pflegelotsen

- vom 14.02. bis 14.03.2025 jeweils 17:00 bis 19:00 Uhr
- Dienstag 04.03.2025 Wohnformen im Alter und deren Finanzierung
 - Freitag 07.03.2025 Selbstfürsorge
 - Dienstag 11.03.2025 Abschied nehmen – Verlust als menschliche Erfahrung
 - Freitag 14.03.2025 Beratungsstrukturen im Landkreis Barnim / Abschluss

Kontakt: Aufwind vor Ort, Frau Gleich, Tel: 0151-559 160 44,
 Mail: c.gleich@lobetal.de
 Dieses Angebot ist für alle Interessierte und kostenfrei.



<p>Tourist-Information Am Markt 1, 16359 Biesenthal Im Alten Rathaus ☎/Fax: 03337/49 07 18 www.machmalgruen.de E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de</p>	<p>Öffnungszeiten November bis April Di 10.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr Do/Fr 10.00–14.00 Uhr Sa 10.00–14.00 Uhr</p>
<p>Öffnungszeiten Mai bis Oktober Di 10.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr Do/Fr 10.00–16.00 Uhr Sa/So 10.00–16.00 Uhr</p>	<p>Tourist-Information Bahnhofplatz 2 – Im Bahnhof Wandlitzsee 16348 Wandlitz Tel.: 03 33 97 / 6 72 77 Fax: 03 33 97 / 6 72 79 E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de</p>

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EV. KIRCHENGEMEINDE BEIERSDORF-GRÜNTAL-TRAMPE

Hauptstr. 10 • 16259 Beiersdorf-Freudenberg
 Tel. 033451-459042 • www.kirche-beiersdorf-gruental.de

- **SO | 02.03.**
 10:15 Uhr | Freudenberg
 Pfarrer Christoph Strauß
 14:00 Uhr | Tempelfelde
 Pfarrer Christoph Strauß
- **DO | 17.04.** – Gründonnerstag
 18:00 Uhr | Melchow
 Tischabendmahl
 Pfarrer Christoph Strauß
- **FR | 18.04.** – Karfreitag
 14:00 Uhr | Tempelfelde
 mit Abendmahl
 Pfarrer Christoph Strauß
 16:00 Uhr | Freudenberg
 mit Abendmahl
 Pfarrer Christoph Strauß
 18:00 Uhr | Beiersdorf
 mit Abendmahl
 Pfarrer Christoph Strauß
- **SO | 09.03.**
 10:15 Uhr | Grüntal
 Pfarrer Christoph Strauß
 14:00 Uhr | Schönfeld
 Pfarrer Christoph Strauß
- **SO | 16.03.**
 10:15 Uhr | Melchow
 Pfarrer Christoph Strauß
 14:00 Uhr | Beiersdorf
 gemütliche Sonntagsrunde
 Pfarrer Christoph Strauß
- **SO | 23.03.**
 10:15 Uhr | Klobbicke
 Pfarrer Christoph Strauß
- **SO | 13.04.**
 10:15 Uhr | Grüntal
 Pfarrer Christoph Strauß
- **SO | 20.04.** – Ostersonntag
 10:15 Uhr | Schönfeld,
 mit Abendmahl
 Pfarrer Christoph Strauß
- **MO | 21.04.** – Ostermontag
 9:00 Uhr | Trampe
 mit anschließendem Frühstück
 Pfarrer Christoph Strauß

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE BIESENTHAL-BARNIM

Biesenthal-Barnim, 16359 Biesenthal, Schulstr. 14, Tel. 03337 / 3337,
 c.brust@kirche-barnim.de

- GOTTESDIENSTE/TERMINE**
- **SO | 02.03.**
 10.30 Uhr | Biesenthal
 - **SO | 16.03.**
 10.30 Uhr | Biesenthal
 (Taufgottesdienst)
 - **SO | 23.03.**
 10.30 Uhr | Biesenthal
 14.00 Uhr | Danewitz
 (Taufgottesdienst)
 - **SO | 30.03.**
 09.00 Uhr | Lanke
 10.30 Uhr | Biesenthal
- Weitere Termine / Infos:
www.kirche-biesenthal.de

Taize-Andacht

Die Andacht wird mit sehr viel Musik und Gesang nach alten Texten der Taize-Bewegung gestaltet und wurde bisher gut angenommen.

Jeden Monat jeweils am ersten Freitag um 18.30 Uhr Andacht in der Kirche Gersdorf. Jedermann oder -frau ist herzlich eingeladen.

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE NIEDERBARNIM

Pfarrer Lars Friedrich • Tel.: 033 395 420 • Mobil. 0151 72 89 15 40

▶ SA | 01.03.17:00 Uhr | Prenden
Pfr. i.R. Seidenschnur**▶ SO | 02.03.**10:00 Uhr | Ruhlsdorf
Pfr. Friedrich**▶ SA | 07.03.**18:00 Uhr | Marienwerder
Gottesdienst zum Weltgebets-
tag mit Tisch-Abendmahl –
Frauenkreis Marienwerder &
Pfr. Friedrich**▶ SO | 16.03.**10:00 Uhr | Stolzenhagen
Pfr. Friedrich**▶ SO | 30.03.**10:00 Uhr | Klosterfelde
Pfr. Friedrich**▶ SO | 30.03.**14:00 Uhr | Sophienstädt
Pfr. Friedrich**NOTDIENSTE****↘ Ärztlicher Bereitschaftsdienst****Regionaleitstelle Nordost** (speziell für die Bürger aus Melchow):

☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr

MI, FR 13:00–07:00 Uhr

SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiter-
leitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063

Praxis Naber ☎ 03337/3179

↘ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Barnim-Apotheke, Ruhlsdorfer Str. 4, 16359 Biesenthal

08.03.2025; 21.03.2025

Stadt Apotheke, Am Markt 5, 16359 Biesenthal

01.03.2025; 14.03.2025; 27.03.2025

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr

samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

☎ 03337/40500

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:

<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>**↘ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den
aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.**↘ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)****Tierarztpraxis Biesenthal**, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

HEIMATGESCHICHTLICHER BEITRAG

Geschichten aus
Vergangenheit
und Gegenwart

TRAMPER
GESCHICHTEN

gesammelt von
Heinz Wieloch

Die alten Landwege von und nach Trampe Heute: Ortsverbindungen nach Klobbicke

Über den Verlauf der Ortsverbindungen Trampe-Klobbicke gibt es verschiedene Mutmaßungen. Nach meiner Meinung führte die ursprüngliche Verbindung nach Klobbicke durch den später entstandenen Gutspark hier in Trampe. Dabei wurde der älteste Besiedlungspunkt hier, jetzt genannt „Burg Breydin“, tangiert. Die „Burg“ war nie eine Burg in herkömmlichem Sinne, sondern ein sogenannter „Wartturm“ aus einem einzigen Gebäude bestehend mit Mauern und Gräben drumherum. Er diente bei der Besiedlung unseres Raumes hier zwischen Elbe und Oder als ein sogenannter Schutzraum, um den Neusiedlern Zuflucht und Obdach bei Angriffen von durchziehenden Räuberbanden und marodierenden Raubrittern zu gewähren. Anhand der vorzufindenden „Restfundamente“ kann man sich schon mal ein Bild von dieser Anlage machen. Die Steine dieses Bauwerks fanden beim Aufbau von „Trampow“ Verwendung, sowohl beim Kirchenbau als auch bei der Errichtung der ersten herrschaftlichen Häuser hier. Eine sehr gute Informationsquelle sind aber auch die sich dort befindlichen Schau-



Luftbild Trampe 1945

tafeln. Dort also immer westwärts führt uns dann das uralte Kopfsteinpflaster bis an einen ansehnlichen Hügel, dem hier so bezeichneten „Hexenberg“. Bei diesem Hügel handelt es sich um eine Erdaufschüttung. Beim Bau des Schlosses verbrachte man den gesamten Erdaushub von dort an diese Stelle. Damit sollte der Gutsherrschaft ein würdiger und schöner Aussichtspunkt geschaffen werden. Die Pflasterung endet hier und ein Weg bog hier genau süd-

wärts am Rand des Lennéparks ab, welcher an der sogenannten S-Kurve mit dem früher dort befindlichen Haus des Fasanenwärters in die Klobbicker Chaussee mündete. Nach widersprüchlichen Quellen soll sich hier auch mal eine kleine Ziegelei befunden haben. Der Restteich und die Wasserläufe lassen es stark vermuten. Dabei möchte ich noch erwähnen, dass die zahlreichen kunstvoll errichteten Brücken über die zahlreichen Gräben im und am Park zu DDR-Zeiten rücksichts-

los abgerissen wurden. Sie waren alle sämtlich mit Feldsteinen eingefasst und die Wölbungen der Durchlässe waren aus Tramper Backsteinen eines alten Formates gemauert. Sie überstanden bis dahin Jahrhunderte und so manches sowjetische Militärfahrzeug. Der hier von mir beschriebene Weg wäre also eine Variante, wobei der weitere Verlauf nach Klobbicke heute noch eine zuverlässige Verbindung darstellt. Andere Quellen und auch alte Tramper Zeitzeugen berichteten aber auch, dass ab dem Hexenberg ein Weg geradeaus westwärts bestanden haben soll. Dieser soll sogar mit Süßkirschenbäumen bestanden gewesen sein. Doch mit der „Einrichtung“ des sowjetischen Truppenübungsplatzes ist diese Landschaft total zerstört worden. Nach Abzug der Sowjets waren auf dem riesigen Gelände der ehemalige Schönholzer Weg und der Verlauf des Trampeggrabens die einzigen noch erkennbaren Reste einer funktionierenden Landschaft. Der Trampeggraben mäanderte dort genauso herrlich wie das Nonnenfließ, ehe er angestaut und unterbrochen wurde und große Nassflächen entstanden.

Am Schluss möchte ich noch auf eine Begebenheit an der beschriebenen S-Kurve hinweisen. Der große deutsche Boxkämpfer Max Schmeling war vor dem 2. Weltkrieg ein gern gesehener Gast in unserer Region. Neben zahlreichen Aufenthalten in einem schon damals renommierten Hotel in Lanke, war er auch in den Jahren 1926/27 wohnhaft in Biesenthal. 1927 war er bei einem Motorradausflug in der S-Kurve vor Trampe verwickelt. Seit dem hieß die Kurve Max-Schmeling-Kurve. Die DDR-Behörden verboten aber den Gebrauch dieser Bezeichnung aus bekannten politischen Gründen.



Luftbild Trampe, Richtung Klobbicke

Fotos: Archiv Heinz Wieloch

Heinz Wieloch, Januar 2025

MÜLLTRENNUNG IM LANDKREIS BARNIM

GESAMTRESTABFALLMENGE 2023: 35.825,58 TONNEN



DAS LANDET IN DER RESTMÜLLTONNE:



KOSTEN BEI FALSCHER TRENNUNG

5.477.731,18 €

TRENNKOSTEN GESAMT/JAHR
RESTMÜLL 5.477.731,18 €

SO KÖNNTE ES SEIN!



KOSTEN BEI RICHTIGER TRENNUNG

2.853.487,74 €

TRENNKOSTEN GESAMT/JAHR
RESTMÜLL 2.092.493,31 €
BIOABFALL 760.994,43 €
ALTPAPIER 0,00 €

EINSPARPOTENTIAL BEI RICHTIGER TRENNUNG

2.624.243,44 €

Jut für den **KREIS LAUF!**

DER BARNIM TRENNIERT FÜR'S KLIMA!

Quelle: INFA GmbH, 2019, Vergleichende Analyse von Siedlungsabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien, Umwelt Bundesamt, Förderkennzeichen: 3717 15 344 0, Dessau-Roßlau



KREISWERKE BARNIM



AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Montag bis Freitag:
14.00 bis 19.00 Uhr geöffnet

- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe
- Montag – Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr
- Abwechslungsreiches Wochenprogramm
- Kochen & Backen
- DIY Tage
- Töpfern
- Sportangebote
- Boxen montags von 16.30 – 17.30 Uhr **ABER** Plätze begrenzt
- Zumba® Fitness ab 10.02.25
- Lehmofen und Spaß im Garten u. v. m

Wir freuen uns auf jeden, der den Weg zum Creatimus findet.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich

Pädagogische Mitarbeiter:
Jeszy Jordan
Lisa Ullmann

Bundesfreiwilligendienst:
Peer Pagel

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Dorfstraße 1
16321 Rüdnitz
Tel.: 03338769135
Handy: 0171 5443498
creatimus.ruednitz@gmail.com

Amtsjugendkoordinatorin:
Renate Schwieger

Jugendkulturzentrum KULTI

Bahnhofsstraße 152
16359 Biesenthal
Tel./Fax.: 03337/ 41770

Abenteuer, Action und Spaß. Komm vorbei!

Nach den Weihnachtsferien ist unser Creatimus wieder geöffnet, und ihr könnt euch bei uns mit Freunden treffen, Konsole, Kicker oder Billard spielen oder einfach gemütlich abhängen. Rückblick auf die Winterferien: Unsere Ferienaktionen waren ein voller Erfolg! Gemeinsam haben wir einen eigenen Escape-Room aufgebaut und spannende Rätsel gelöst. Es ging zum Bowling nach Berlin, wir tauchten in virtuelle Welten beim Medientag im Kulti Biesenthal ein und suchten beim Geocaching in Rüdnitz nach versteckten Schätzen.

Das nächste Highlight:

Am **16. April** geht es in den **Heidepark Soltau!** Falls du dabei sein willst, melde dich schnell unter Tel. 0171 544 34 98, viel-

leicht gibt es noch freie Plätze! Bleib immer up to date! Wir informieren euch in unserem Status. Einfach eine Nachricht an die obige Nummer schicken und nichts mehr verpassen!

Termine, die du dir merken solltest:

Flohmarkt am 10. Mai Sei dabei oder melde deinen eigenen Stand an unter Tel. 0151 146 58 624!

Zumba seit dem 10. Februar für unsere Erwachsene!

Infos gibts auch über WhatsApp.

Boxen geht Ende März bei uns in die Sommerpause. Ab November gehts wieder los!

Ob Action, Kreativität oder einfach eine gute Zeit mit Freunden, bei uns ist immer was los! Schaut vorbei, wir freuen uns auf euch!



Osterferien SPEZIAL

HEIDE PARK

Wir fahren am 16. April 2025 in den Heide Park Soltau.
Abfahrt: 5:30 Uhr
Ankunft: 21 - 22 Uhr
Kosten: 35€
Anmeldung im Büro abholen!
Die Plätze sind begrenzt!
* ab 10 Jahren, ggf. mit Begleitperson



10.05.25

Freie Platzwahl

Bänke und Tische nur so lange der Vorrat reicht

Wo: Kinder- und Jugendhaus Creatimus Dorfstr. 1, 16321 Rüdnitz

4 FLOHMARKT

Anmeldung und Gebühren

STANDGEBÜHR 5 € / PERSON UNTER 16 J. 3 € KONTAKT: 0151/14658624 INFO@KULTI-BIESENTHAL.DE

Anmeldung bis 25.04.2025

Grundschule Biesenthal

DER IGEL-Artenschutz vor der Haustür!

Durch die Unterstützung des Fördervereins der Grundschule Biesenthal konnte eine neue Arbeitsgemeinschaft „Projekt Holzwerkstatt / Bauen von Igelhäusern“ mit dem AG Leiter Hartmut Zerbe etabliert werden. Die Arbeitsgemeinschaft findet jeden Donnerstag in den Räumlichkeiten der Schule statt. Der Förderverein kaufte zwei Akkuschrauber für die Montage der Igelhäuser.

Die Kinder eignen sich theoretisches Wissen über den Igel und den Artenschutz an. Im Anschluss werden die Igelhäuser nach Anleitung gemeinsam aufgebaut und jedes Kind kann sein fertiges Igelhaus mit nach Hause nehmen und an einen geeigneten Platz im Garten aufstellen. Wir danken Herrn Zerbe für seine Idee und sein Engagement bei der Umsetzung sowie dem Dachdecker-Einkauf für die Bereitstellung des Holzes.



Jugendkulturzentrum KULTI

Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Öffnungszeiten:

Di/Mi/Do: 14.00 bis 19.00 Uhr
Fr/Sa: 14.00 bis 20.00 Uhr

- Schlagzeugunterricht (ab 12 Jahre) jeden Montag ab 14 Uhr, Preise auf Anfrage
- Nutzung des Bandraumes mit Anlage von Dienstag bis Samstag zwischen 14 und 20 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung
- Fitnessstraining (ab 18 Jahre) Dienstag bis Samstag zwischen 14 und 19 Uhr, ab 4 € pro Monat
- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe Montag bis Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr

Wenn Ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet Euch im Büro vom KULTI an.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich:

Jugendförderer und Medienpädagogin:
Sebastian Henning
Student für Medienpädagogik:
Nico Giuffrida
Paul Meyer –
FSJ

Jugendkulturzentrum KULTI

Amtsjugendkoordinatorin:
Renate Schwieger,
Tel.: 03337-450119
Bahnhofsstraße 152,
16359 Biesenthal
Tel.: 03337-41770
mobil: 0151-14658624
www.kulti-biesenthal.de
E-Mail: info@kulti-biesenthal.de
Tel./Fax: 03337-450 119/118

Kinder- und Jugendhaus

Creatimus Rüdnitz
Dorfstrasse 1, 16321 Rüdnitz
Tel./Fax: 03338-769135
mobil: 0171-5443498

Jugendclub Melchow

im Bürgerhaus
Di bis Fr 16:00 bis 21:00 Uhr
jeden Samstag: Projektangebot

Neues aus dem KULTI – berufsbegleitendes Studium im KULTI möglich

Das neue Jahr im KULTI begann genauso wie das alte: mit viel Spaß und spannenden Projekten! Nach einer kurzen Pause bis zum 7. Januar ist der reguläre Betrieb wieder aufgenommen. Ab sofort können die Biesenthaler Kinder und Jugendlichen ihre Freizeit mit Kicker, Billard oder einfach bei gemütlichem Beisammensein im KULTI verbringen.

Im Januar standen nach den Schulwochen die wohlverdienten Winterferien an. Das KULTI-Team hatte viele spannende Aktionen vorbereitet: Gemeinsam mit dem KULTI-Rat blickten die Kinder und Jugendlichen auf das vergangene Jahr zurück und entwickelten Ideen für das neue. Sie erhielten zudem Informationen über finanzielle Mittel, wie den Jugendetat der Stadt Biesenthal. Besonders spannend: Die Kinder und Jugendlichen können Projektmittel von bis zu 1.000 Euro beantragen, um eigene Ideen umzusetzen. Später im Jahr haben sie die Möglichkeit, ihre Konzepte vor dem Haushalts- und Sozialausschuss zu präsentieren.

Neben kreativen Planungen gab es auch Action: Am Mittwoch ging es zum Bowling nach Berlin, gemeinsam mit dem Ju-

gendclub Creatimus aus Rüdnitz. An den Medientagen am Donnerstag und Freitag erfuhren die Kinder und Jugendlichen mehr über den bewussten Umgang mit Medien und probierten spannende Virtual-Reality-Anwendungen aus. Ein gemütliches Lagerfeuer mit Bratwurst rundete das Ferienprogramm ab.

Ein weiteres Highlight: der Kinderfasching am 15. Februar – ein Fest, auf das wir uns sehr freuen! Danke an alle Helferinnen und Helfer für ihren Einsatz.

Außerdem: Am **16. April** geht es in den **Heidepark Soltau**. Interessierte können sich unter Tel. 0151 14658624 melden – vielleicht gibt es noch freie Plätze! Bald geht auch die neue **KULTI-Website** online! Diese wird die zentrale Anlaufstelle für Infos zu Events und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Eltern. Wir sind immer für eure Fragen und Anliegen da!

Nicht zuletzt möchten wir auf unseren **Flohmarkt** am **10. Mai** hinweisen, der in Zusammenarbeit mit Creatimus in Rüdnitz stattfindet. Flohmarktstände können ebenfalls unter der oben genannten Telefonnummer angemeldet werden.

Berufsbegleitendes Studium

Spiel- und Medienpädagogik im KULTI Biesenthal (ab 2026)

Ab 2026 bietet das Jugendkulturzentrum KULTI Biesenthal in Zusammenarbeit mit der HSD Hochschule Döpfer ein berufsbegleitendes Studium „Soziale Arbeit mit dem Profil Gaming- und Medienpädagogik“ an. Studierende lernen, digitale Medien und Spiele in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu nutzen. Themen wie Spielpädagogik, Künstliche Intelligenz in der Sozialen Arbeit und Micro-

game-Entwicklung sind Bestandteil des Programms. Das KULTI dient als Praxisort, und qualifizierte Medienpädagogen unterstützen die Studierenden. Ein Stipendium für die Praxisstelle ist ebenfalls möglich.

Wir freuen uns auf ein spannendes Jahr mit vielen neuen Projekten, tollen Ideen und vor allem auf die Begegnungen mit euch!

SONSTIGES

Korrektur Tourenpläne 2025 - Abfallentsorgung

Amt Biesenthal-Barnim

Landkreis Barnim, Umweltamt

Tourenplan 2025 Hausmüll - MGB 1.100 (14-täglich)													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
9 Donnerstag	09.	06.	06.	03.	02.	13.	10.	07.	04.	02.	13.	11.	9 Donnerstag
	23.	20.	20.	16.	15.	26.	24.	21.	18.	16.	27.	24.	
	-	-	-	-	30.	-	-	-	-	30.	-	-	

Tourenplan 2025 Hausmüll - MGB 1.100 (7-täglich)													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
14 Donnerstag	03.	06.	06.	03.	02.	05.	03.	07.	04.	02.	07.	04.	14 Donnerstag
	09.	13.	13.	10.	08.	13.	10.	14.	11.	10.	13.	11.	
	16.	20.	20.	16.	15.	19.	17.	21.	18.	16.	20.	18.	
	23.	27.	27.	25.	22.	26.	24.	28.	25.	23.	27.	24.	
	30.	-	-	-	30.	-	31.	-	-	30.	-	-	

Bei Fragen zu den Tourenplänen wenden Sie sich bitte an die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) unter Telefon 03334 526200 oder an das Umweltamt Landkreis Barnim Telefon 03334 214-1565.



**Café am Markt – Einladung zur Eröffnungsfeier
Samstag, den 29.3.2025 von 15 bis 19 Uhr**

Es wird geschraubt und gestrichen, geplant und vorgefreut. Pünktlich zum Frühlingsbeginn wird das Café am Biesenthaler Marktplatz neu eröffnet. Mit Sonne im Herzen will das Café-Team Biesenthals Zentrum beleben und alle Herzen erfreuen. Unter der Woche und am Wochenende werden kulinarische Köstlichkeiten angeboten, von Frühstück über Mittagstisch bis Kaffee und Kuchen. Wanderer können unter der schönen Eiche ihren Durst löschen, Senioren finden einen gemütlichen Ort zum Kartenspielen. Kollegen können zusammen Mittag essen, Freunde sich auf einen Tee treffen und Kinder eine warme Waffel naschen.

Teil des Cafés ist ein Laden, wo Geschenke und Produkte aus der Region verkauft werden. Wer spontan ein Geschenk für einen Geburtstag braucht, wird hier fündig. Auch Touristen können nach Mitbringseln für ihre Liebsten stöbern.

Am Samstag, den 29.3.2025 von 15 bis 19 Uhr, findet die Eröffnungsfeier statt.

Am Sonntag, den 30.3.2025, beginnt der reguläre Betrieb.

Das Café-Team freut sich auf Sie!

**Sonne im Herzen e.V. • Am Markt 6 • 16359 Biesenthal
www.cafe-in-biesenthal.de**

In der ersten Woche begrüßen wir Sie mit einem Heißgetränk zum halben Preis.

